

MENSCHEN
RECHTS
BEFUND

2013



Österreichische Liga
für Menschenrechte

Inhalt

Der Menschenrechtsbefund 2013 ist Ales Bialiatski, Vizepräsident der FIDH, gewidmet – stellvertretend für alle derzeit inhaftierten MenschenrechtsverteidigerInnen.

Nähere Informationen zur Kampagne:
freeales.fdh.net

In Kooperation mit



Haft für Jugendliche – das Menschenrecht auf körperliche und sexuelle Unversehrtheit von <i>Barbara Helige</i>	1
Asylrechte ins Regierungsprogramm – challenge accepted? von <i>Angelika Watzl</i>	5
Menschenrechte lernen – Das Recht auf Menschenrechtsbildung und seine Umsetzung in Österreich von <i>Barbara Schmiedl</i>	10
Das Menschenrecht auf Bildung aus der CRPD Forderungen der ÖAR von <i>Christina Meierschitz</i>	13
Geschlechtergerechtigkeit: Es gibt genug zu tun! von <i>Marianne Schulze</i>	16
Steuerlicher Ablasshandel mit dem Gleichheitsgrundsatz von <i>Peter Fleissner, Karl Goldberg, Marieta Kaufmann</i> Netzwerk Soziale Verantwortung (NeSoVe)	19
Auch Gesundheitsversorgung ist ein Menschenrecht von <i>Marianne Schulze</i>	27

Haft für Jugendliche – das Menschenrecht auf körperliche und sexuelle Unversehrtheit

von Barbara Helige

Im Juni 2013 berichtete eine Richterin des Straflandesgerichts im Rahmen einer öffentlichen Diskussionsveranstaltung von der Vergewaltigung eines jugendlichen Untersuchungshäftlings in der Strafvollzugsanstalt Josefstadt. Die Justizministerin erhielt im ORF die Gelegenheit zu den Vorfällen Stellung zu nehmen. Anstelle eines Ausdrucks des Bedauerns und einer empathischen Reaktion erklärte die Ministerin reflexartig die Vollzugspraxis für vorbildlich und versuchte den sexuellen Missbrauch kleinzureden. Immerhin räumte sie ein

„[d]er Strafvollzug sei kein Paradies“, allerdings befänden sich ja immerhin Leute in Haft, die „schwere Straftaten begangen hätten“. Dabei negierte sie den Umstand, dass sich das Opfer des Übergriffs in Untersuchungshaft befunden hatte und damit für den Jugendlichen die Unschuldsvermutung galt.

Viel schwerer noch als diese für eine Justizministerin untragbare Aussage wog und wiegt nach wie vor das Faktum, dass in dieser ersten – möglicherweise unbedachten – Reaktion ein Muster zum Vorschein kam, das auch in der öffentlichen Diskussion und in bestimmten Medien immer wieder transportiert wird: Menschenrechte, darunter das Recht auf körperliche und sexuelle Unversehrtheit steht selbstverständlich „unschuldigen Kindern“ zu. Nicht so klar ist das – wie in diesem Fall – bei möglicherweise „schuldigen Kindern“. Diese müssen sichtlich damit rechnen, dass

ihnen in der Untersuchungshaft Übles widerfährt. Es kommt damit eine Haltung zum Ausdruck, die sich bei der Auseinandersetzung mit Menschenrechten immer wieder findet: Randgruppen wie Minderheiten aller Art, Menschen die sich aus irgendeinem Grund, vielleicht sogar aus ihrem Verschulden, außerhalb

Dabei negierte sie den Umstand, dass sich das Opfer des Übergriffs in Untersuchungshaft befunden hatte und damit für den Jugendlichen die Unschuldsvermutung galt.

der Norm bewegen haben es deutlich schwerer in der Unverletzbarkeit ihrer Grundrechte respektiert zu werden und auf den solidarischen Schutz der Gesellschaft zu hoffen, als jene die ein „normales“ Leben führen.

In diesem Fall reagierte die Öffentlichkeit aber untypisch: In der öffentlichen Diskussion wurde die Ministerin scharf kritisiert und der Jugendliche als Opfer eines schweren strukturellen Versagens im Strafvollzug anerkannt. Das mag auch mit den in der letzten Zeit bekannt gewordenen Missbrauchsskandalen zusammenhängen, die die Sensibilität der Öffentlichkeit für Misshandlung und Missbrauch von Kindern und Jugendlichen deutlich geschärft hatten. Der Aufschrei erzeugte Wirkung, die Ministerin entschuldigte sich für ihre Worte und richtete eine „task force“ ein, die Verbesserungen im Jugendvollzug andenken und umsetzen soll. Es ist aber nicht zu leugnen, dass jener Missbrauchsfall wie er schließlich zu der öffentlichen Diskussion führte nicht von ungefähr kam, sondern vorhersehbar und vermeidbar gewesen wäre.

Dazu lohnt ein Rückblick: Es war im Jahr 2002, als der damalige Justizminister Böhmendorfer vollkommen überraschend ankündigte den Jugendgerichtshof in Wien mit seinen Sonderzuständigkeiten aufzulösen. Die Fachwelt reagierte auf diesen überfallsartig und in keiner Weise wissenschaftlich vorbereiteten oder begleiteten Plan großteils mit strikter Ablehnung, nur wenige Expertinnen konnten sich mit dem Vorhaben anfreunden. Die Opposition ortete bei FPÖ-Minister Böhmendorfer politische Motive für die Schließung des Gerichts. In einer Rede anlässlich der Neubesetzung der Leitung der Justizanstalt Gerasdorf führte Justizminister Böhmendorfer aus, dass ihm Jugendgerichtsbarkeit und Jugendstrafvollzug ein vordringliches Anliegen seien, weshalb er sich veranlasst gesehen hätte, den Jugendgerichtshof in Wien zu schließen. Gleichzeitig sollte die für jugendliche Häftlinge zuständige Justizanstalt Erdberg in die Justizanstalt Josefstadt – bis dahin nur für Untersuchungshaft und Strafvollzug erwachsener Häftlinge zuständig – integriert werden. Als Ziel nannte der Justizminister verbesserte Voraussetzungen für den Jugendstrafvollzug¹. Er vermeinte, der Vollzugstrakt in der Justizanstalt Erdberg verstieße wegen des Zustands seiner Hafträume und der Überbelegung gegen die Antifolterkonvention², der Minister präsidierte die Möglichkeiten des neuen Traktes für Jugendliche in der Vollzugsanstalt Josefstadt und garantierte, dass die Jugendlichen nicht in Kontakt mit erwachsenen Häftlingen kommen würden³.

Die Argumentation überzeugte die Kritiker nicht, der Widerstand blieb massiv. Der Jugendgerichtshof Wien war eine anerkannte Institution mit langer Geschichte, die bereits im Jahr 1919 ihren Ausgang genommen hatte. Die provisorische Nationalregierung hatte die gerichtliche Fürsorgeerziehung gemeinsam mit der Gerichtsbarkeit für straffällige Jugend-

liche in Jugendgerichten bündeln wollen und erhoffte sich davon bessere Zukunftschancen für die Jugendlichen. Das Jugendgericht wurde 1920 errichtet und übersiedelte schließlich 1929 ebenso wie die Jugendhaftanstalt in die Räumlichkeiten in der Rüdengasse in Erdberg mit der angeschlossenen Vollzugsanstalt. Damals war diese Einrichtung außerordentlich fortschrittlich, ging man doch davon aus, dass dies der Schlüssel zu besseren (Re-)Sozialisierungschancen für Jugendliche wäre, würden sie nicht in Kontakt mit den erwachsenen Strafgefangenen kommen. Im Lauf der Jahrzehnte entwickelte sich dieses Gericht zu einem Kompetenzzentrum für Jugendliche. So wurden auch die Möglichkeiten für den außergerichtlichen Tauschgleich dort erprobt. Der letzte Präsident des Jugendgerichtshofs Dr. Udo Jesionek – er leistete gegen die Auflösung erbitterten wenn auch letztlich erfolglosen Widerstand – beschrieb die Vorteile wie folgt: „Die Besonderheit des Jugendgerichtshofes Wien besteht darin, dass in unmittelbarer räumlicher Nähe in einem einzigen Gebäude ein Netzwerk entstanden ist, mit Hilfe dessen auf die jeweils aktuellen Erscheinungen der Jugendkriminalität fachlich kompetent und rasch reagiert werden kann. Es geht bei der Auflösung des Jugendgerichtshofes (JGH) nicht um die Verlegung einzelner RichterInnenplanstellen und RichterInnenzimmer. Das Netzwerk besteht neben den JugendrichterInnen aus MitarbeiterInnen der Jugendgerichtshilfe (zehn SozialarbeiterInnen und vier PsychologInnen), den JugendstaatsanwältInnen, MitarbeiterInnen des Wiener Jugendamtes, der Bewährungshilfe, der Polizeidirektion und der in der angeschlossenen Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg tätigen BetreuerInnen und PädagogInnen sowie des psychiatrischen Consiliarius.“⁴

Es ist aber nicht zu leugnen, dass jener Missbrauchsfall wie er schließlich zu der öffentlichen Diskussion führte nicht von ungefähr kam, sondern vorhersehbar und vermeidbar gewesen wäre.

Allerdings hatte es schon in der Rüdengasse Beschwerden des zuständigen Präsidenten des Jugendgerichtshofs über zu wenig Justizwachepersonal gegeben, sodass wichtigen

gesetzlichen Aufträgen des Jugendstrafvollzugs wie der Ausbildung der Jugendlichen im Lauf der Jahre immer weniger entsprochen werden konnten.

Die Situation verbesserte sich in der Justizanstalt Josefstadt nicht, ganz im Gegenteil gab es immer wieder kritische Berichte über unwürdige Zustände. So besuchten eine Delegation des europäischen Antifolterkomitees (CPT) sowohl im Jahr 2004 wie auch im Jahr 2009 unter anderem die Vollzugsanstalt Josefstadt und widmete sich speziell dem Bereich der Jugendlichen. Während in dem Bericht 2009⁵ die Bemühungen des Justizwachepersonals, Misshandlungen zwischen jugendlichen Häftlingen zu unterbinden positiv bewertet wurden, befand das Komitee gleichzeitig: „Diese Anstrengungen werden aber durch die fehlende Präsenz von Personal auf den Stationen, vornehmlich während der langen Nachtschichten, wesentlich beeinträchtigt“⁶. Das CPT drückte seine Sorge über die Personalsituation aus und monierte, dass nach einem kritischen CPT-Bericht im Jahr 2004 die Personalsituation sich – sichtlich nur kurzfristig – gebessert hätte und 2009 sogar hinter den – damals bemängelten – Stand zurückgefallen sei, obwohl sich die Zahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Vollzug um 40% erhöht habe. Es wurden zwar die Anstrengungen seit dem Vorbericht anerkannt, diese aber als unzureichend eingestuft. So lautet es wörtlich im Bericht: „Es gibt Anlass zu ernster Sorge, dass in der Justizanstalt Wien-Josefstadt an den meisten Wochentagen der Großteil dieser Häftlinge bereits am frühen Nachmittag bis zum nächsten Morgen „für die Nacht“ weggesperrt ist.“ Weiters: „Das CPT fordert die österreichischen Behörden auf, die Haftbedingungen für jugendliche Häftlinge in den Justizanstalten Innsbruck, Klagenfurt und Wien-Josefstadt zu verbessern um sicherzustellen, dass diese Häftlinge unter der Woche den ganzen Tag, bis zum frühen Abend „Aktivitäten außerhalb der Zellen unternehmen können.“ Die Empfehlungen richteten sich auch auf diverse Maßnahmen

wie spezielle Schulungen von Justizwachepersonal, das mit Jugendlichen arbeitete (im Jugendgerichtsgesetz ohnehin vorgesehen), aber auch eine Erhöhung des Personalstands wurde gefordert.

Drei Jahre bedurfte es neuerlich der weiter oben geschilderten Diskussion, um Justizministerin Karl zu „Sofortmaßnahmen“ zu veranlassen, die vom CPT schon Jahre zuvor empfohlen worden waren.

In seiner Antwort im Jahr 2010 verwies das Bundesministerium für Justiz – wie schon 2004 – auf zusätzlich zugewiesenes Personal und vermeldete eine „weiter“ verbesserte Situation bei den Freizeitaktivitäten. Allerdings dürfte die Wirkung dieser Maßnahmen wiederum nicht nachhaltig gewesen sein: Als im Jahr 2010 die Missbrauchsskandale in Kinderheimen diskutiert wurden, nahm das eine Jugendrichterin zum Anlass in einem Radiointerview am 10.12.2010 (also dem Tag der Menschenrechte) auf die massive, häufig sexuelle Gewalt zwischen jugendlichen Häftlingen in der Justizanstalt Josefstadt hinzuweisen. Sie verlangte Entschädigungszahlungen auch für die jugendlichen Opfer mit der Begründung, der Staat sei sichtlich nicht in der Lage, die Sicherheit der Eingeschlossenen zu gewährleisten⁷. Die damalige Justizministerin Bandion-Ortner kündigte daraufhin Verbesserungen an, der Plan die jugendlichen Untersuchungshäftlinge auch in der Jugendvollzugsanstalt Gerasdorf unterzubringen wurde nicht umgesetzt. Drei Jahre bedurfte es neuerlich der weiter oben geschilderten Diskussion, um Justizministerin Karl zu „Sofortmaßnahmen“ zu veranlassen, die vom CPT schon Jahre zuvor empfohlen worden waren. Auch eine Gesamtstrategie wurde angekündigt, die im Regierungsübereinkommen, das derzeit verhandelt wird, verankert werden soll. So sollen jetzt (erstmalig?) Alternativen zur Untersuchungshaft für Jugendliche erarbeitet werden.

Die – etwas langatmige – Wiedergabe der Diskussionen und Maßnahmen in den letzten Jahren machten deutlich: Obwohl in den letzten 10 Jahren immer wieder die Situation in der Justizanstalt Josefstadt von Fachleuten kritisiert wurde, es in all den Jahren regelmäßig zu Vergewaltigungen und Missbrauch kam, verpuffte die Diskussion nach einiger Zeit meist wirkungslos. Vorschläge in Richtung anderer Maßnahmen – gelinderer Mittel – wurden bereits in der Vergangenheit erstattet. Die Wiedererrichtung des Jugendgerichtshofs ist nicht die zukunftsweisende Lösung. Es gibt sehr interessante Überlegungen vor allem des Vereins NEUSTART auch in Richtung von Sozialnetzkonferenzen, die geeignet erscheinen, die Haftzahlen unter Jugendlichen zu senken. Aber die beharrenden Kräfte waren in der Vergangenheit enorm. Einzüräumen ist, dass es für eine nachhaltige, kluge Lösung auch Vorbereitungsarbeiten ebenso wie einer wissenschaftlichen Begleitung bedarf. Auch der Bau einer neuen Haftanstalt wird Zeit in Anspruch nehmen. Bis dahin ist es aber die unumstößliche Pflicht des Staates, sämtliche zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Vergewaltigungen unter Jugendlichen in Vollzugsanstalten unterbunden werden. Bislang ist das sichtlich nicht in ausreichendem Maß geschehen. Sonst wäre es nicht möglich gewesen, dass die vom CPT schon vor Jahren geforderten Reformen wie Aufstockung des Personals, verbesserte Freizeitbetreuung usw. von der Justizministerin im Juli 2013 wiederum angekündigt worden wären⁸. Es wäre zu einfach sich darauf zurückzuziehen, „dass Einzelfälle von Vergewaltigungen eben nicht zu verhindern sind“⁹. An allererster Stelle muss hier die Entwicklung von Alternativen zur Haft von Jugendlichen stehen, umso mehr als in der Haftanstalt deren körperliche Integrität sichtlich gefährdet ist. Noch vor Umsetzung dieser Reformen müssen aber – und zwar unverzüglich – auch

bauliche und personelle Maßnahmen sicherstellen, dass Übergriffe unmöglich gemacht werden. Die Folgen weiterer Verletzungen der Schutzpflichten des Staates gegenüber den jungen Menschen sind nicht zu tolerieren. Die Gesetzgebung und Verwaltung sind gefordert, das Regierungsprogramm muss – wie von Ministerin Karl im Sommer angekündigt – hier Reformen nicht nur vorsehen, sondern es müssen diese auch tatsächlich umgesetzt werden. Es wird einerseits an der Öffentlichkeit liegen, das Thema Jugendliche in Haft nicht aus den Augen zu verlieren, aber auch der Volksanwaltschaft kommt in ihrer neuen Prüfungskompetenz große Verantwortung zu. Im Zentrum muss der Respekt gegenüber den Menschenrechten jener stehen, die – auch wenn sie oft am Rand der Gesellschaft stehen – des Schutzes durch den Rechtsstaat besonders bedürfen.

über den Menschenrechten jener stehen, die – auch wenn sie oft am Rand der Gesellschaft stehen – des Schutzes durch den Rechtsstaat besonders bedürfen.

Dr. Barbara Helige ist Präsidentin der Österreichischen Liga für Menschenrechte, Leiterin des Bezirksgerichtes Döbling, ehemalige Präsidentin der RichterInnenvereinigung.

- 1) www.oe-journal.at/pdf/Magazin Nr.124
- 2) So u.a. BM Böhmdorfer am 14.5.2002 in www.derstandard.at
- 3) Parlamentskorrespondenz Nr. 483 vom 26.6.2002
- 4) Udo Jesionek in der online Zeitung der Universität Wien am 13.5.2002
- 5) Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) an die österreichische Regierung über seinen Besuch in Österreich vom 15. bis 25. Februar 2009 S.29
- 6) a.a.O.S.30
- 7) Richterin Beate Matschnig im Radiointerview in Ö1 am 10.12.2010
- 8) Bundesministerium für Justiz Presseinformation vom 12.7.2013 „Maßnahmenpaket Jugendstrafvollzug“ ini
- 9) Kurier.at 25.6.2013 Zitat Christian Timm, stellvert. Leiter der Vollzugsdirektion

Asylrechte ins Regierungsprogramm – challenge accepted?

von Angelika Watzl

„Dieses Mal wird es besser“ – Nach dem diesjährigen Wahlergebnis wurde klar, dass sich jene Wahlberechtigten, die in der Nationalratswahl 2013 ihre Stimme abgaben, Veränderung wünschen. Österreichische StaatsbürgerInnen können diesen Wunsch zumindest bei Wahlen kundtun. Personen, die in Österreich leben und nicht wahlberechtigt sind, sind jedoch oft genau so sehr betroffen von den Entscheidungen der Regierung; manchmal hängt ihr Leben von einer einzigen Entscheidung des Innenministeriums ab. Für diese Menschen – es sind Flüchtlinge und MigrantInnen – zu sprechen ist daher Aufgabe der WählerInnen und den Handlungsbedarf aufzuzeigen ist Ziel dieses Beitrags. Es gibt leider viele Bereiche im Umgang mit Fremden, in denen Verbesserungsbedarf besteht; die folgende Aufzählung beschränkt sich auf AsylwerberInnen und muss deklarativ verstanden werden – es gibt so viel mehr Baustellen! Eine besonders gelungene Initiative wurde dieses Jahr unter dem Titel „Petition gegen Unmenschlichkeit“ gestartet: sechs Forderungen für das Umdenken zu einer menschlicheren Flüchtlingspolitik wurden vorgelegt und werden von vielen Prominenten und weniger prominenten Menschen unterstützt. Die Österreichische Liga für Menschenrechte

und unterstützt die Forderungen vollinhaltlich. Folglich überschneiden sich einige Forderungen, wobei die Petition gerne als Ergänzung zu diesem Beitrag gelesen werden darf (unter: gegen-unmenschlichkeit.at).

Arbeit und Ausbildung

Theoretisch haben AsylwerberInnen drei Monate nach der Zulassung ihres Verfahrens in Österreich die Möglichkeit, selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Hindernisse dabei sind sowohl rechtlicher als auch faktischer Natur und selbst wenn die Betroffenen nicht bereits ohnehin in einer schwierigen Situation wären – heimatlos, oft psychisch stark belastet, minderjährig und ohne Eltern, schwerkrank oder Eltern von Kleinkindern – wäre es mehr als herausfordernd tatsächlich eine Arbeitsstelle zu finden. Die Sparte der möglichen Beschäftigung wird durch einen äußerst restriktiven Erlass auf Ernte- und Saisonarbeit eingegrenzt, was es AsylwerberInnen praktisch unmöglich macht, sich nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren und dauerhaft in ein prekäres Beschäftigungsverhältnis zu integrieren und die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit wird oft durch Inländerbevorzugung und

Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit wird oft durch Inländerbevorzugung und Nicht-Anerkennung ausländischer Diplome nahezu unmöglich gemacht, sodass AsylwerberInnen in dieser Sparte meist Zeitungsausträger oder SexarbeiterInnen sind.

Nicht-Anerkennung ausländischer Diplome nahezu unmöglich gemacht, sodass AsylwerberInnen in dieser Sparte meist Zeitungsausträger oder SexarbeiterInnen sind. Auch junge AsylwerberInnen, die mit all ihren Fähigkeiten dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen würden, werden daran gehindert, sich einzubringen, indem ihnen die Annahme einer Lehrstelle durch die Beschränkung auf Mangelberufe und die Bevorzugung von InländerInnen und UnionsbürgerInnen sehr erschwert wird; dies trotz des proklamierten Lehrlingsmangels.

Dem gegenüber stehen AsylwerberInnen, die zum Nichts-Tun verdammt sind. Sie müssen sich als Schmarotzer vorkommen, ob sie wollen oder nicht, und haben dabei von den erhaltenen Leistungen weit nicht genug, um ein menschenwürdiges Leben zu führen (siehe Kritik an der Grundversorgung); schaffen sie jedoch, sich etwas dazuzuverdienen, werden ihnen sehr schnell die Grundversorgungsleistungen gestrichen, sodass sie ausschließlich auf den prekären Job angewiesen sind.

Es ist bekannt, welchen negativen Effekt Langzeitarbeitslosigkeit auf die Betroffenen hat – bei einer Asylverfahrensdauer von ca. 5 Jahren ist dies eine äußerst bedrückende Situation für die AsylwerberInnen, die diese Jahre in ständiger Unsicherheit verbringen. Am Ende ihres Verfahrens kann es dann tatsächlich passieren, dass diese Situation des Nicht-Arbeiten-Dürfens als mangelnde Integrationsleistung angerechnet wird und somit eine Ausweisungsentscheidung ergeht. Diese Situation ist unhaltbar, da sie den betroffenen Personen das Recht auf eine selbstbestimmte Lebensführung nimmt und sie absichtlich zu „Schmarotzern“ des Systems macht. Es ist sinnvoll AsylwerberInnen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren, da sie meist hoch motiviert und teilweise gut

ausgebildet sind; sie könnten einen wertvollen Beitrag für unsere (überaltete) Gesellschaft leisten.

Grundversorgung

Die Ausgestaltung der Grundversorgung von AsylwerberInnen beeinflusst die gesamte Aufenthaltsdauer in Österreich – und diese kann mitunter bis zu 7 oder 8 Jahre betragen, bis über ihren Asylantrag entschieden wurde. AsylwerberInnen werden während ihres Verfahrens in Pensionen untergebracht oder bekommen äußerst geringe Mittel (120€ monatlich für den Wohnbedarf), um sich selbstständig eine Unterkunft zu suchen. Erst kürzlich recherchierte und dokumentierte eine Team von ReporterInnen (Dossier.at)¹ die Zustände in den Grundversorgungsquartieren mit teilweise erschreckenden Ergebnissen: Schimmelbefall, überfüllte Räume und äußerst mangelhafte und ungesunde

Diese Situation ist unhaltbar, da sie den betroffenen Personen das Recht auf eine selbstbestimmte Lebensführung nimmt und sie absichtlich zu „Schmarotzern“ des Systems macht.

Nahrung sind nur einige der Probleme, mit denen die untergebrachten AsylwerberInnen zu kämpfen haben. Beschwerdemöglichkeiten gibt es de facto keine und Alternativen auch nicht, da der Betrag, den man bekommt,

wenn man sich privat eine Unterkunft sucht (120€), höchstens für ein Zimmer in einer WG reichen könnte – keinesfalls jedoch für ein selbstbestimmtes Leben in Würde.

Gerade AsylwerberInnen haben durch ihre Flucht oft traumatische Erlebnisse zu verarbeiten und kämpfen neben den gegebenen Lebensbedingungen mit Verlassenheit, Ausgrenzung, jahrelanger Angst vor dem Ausgang des Verfahrens in Österreich, Angst um die zurückgebliebenen Verwandten, und der Verarbeitung der traumatischen Erlebnisse im Heimatland. Menschen in einer solchen Lage brauchen von Anfang an psychologische Betreuung und Schutz. AsylwerberInnen sind durch die Grundversorgung zwar krankenversichert, es fehlt jedoch oft

an notwendigen DolmetscherInnen. Infolgedessen werden schwerkranke Menschen im Spital abgewiesen und es wird ihnen aufgetragen, mit einem Dolmetscher wiederzukommen, da man sie andernfalls nicht behandeln kann. Die entsprechenden Personen und Mittel fehlen.

Rechtliche Unterstützung im Asylverfahren

Trotz der im Oktober 2011 eingeführten gesetzlichen Rechtsberatung besteht ein großes Defizit im Rechtsschutzverfahren der AsylwerberInnen. Da das Vorbringen der Antragsteller leider oft nicht unparteiisch auf den Wahrheitsgehalt geprüft, sondern eher auf mögliche Abschiebegründe gescannt wird, ist es unbedingt nötig, AsylwerberInnen während des gesamten Verfahrens rechtliche Betreuung zur Verfügung zu stellen.

Auch die verfahrensführenden ReferentInnen des Bundesasylamtes sind oft unzureichend geschult – sowohl im Bereich der Herkunftsländerinformation als auch im Hinblick auf sensible Einvernahmeleitung. Außerdem sind sie häufig und verständlicher Weise überfordert mit der Tatsache, dass ihr Beruf daraus besteht, jeden Tag Personen ihren dringenden Wunsch, in Österreich bleiben zu dürfen, abschlagen zu müssen – hierbei haben sie meist keine tatsächliche Entscheidungsfreiheit, da das Bundesasylamt eine weisungsgebundene Behörde unter der Weisungshoheit des Innenministeriums ist. Es wäre dringend geboten, für die betroffenen BeamtlInnen Schulungen jeglicher Art einzuführen, um zumindest ein von gegenseitigem Respekt geprägtes Klima zu ermöglichen.

Schubhaft

Schubhaft ist gesetzlich festgelegt das letzte anzuwendende Mittel, um Personen zur Mitwirkung an ihrem asyl- oder fremdenrechtlichen Verfahren in Österreich bzw. zu einer Abschiebung zu zwingen. Oft passiert es jedoch, dass AsylwerberInnen oder auch Personen, die keinen Asylantrag gestellt haben, ohne ausreichende Gründe Tage, Wochen und Monate inhaftiert werden.

In diesem Zusammenhang ist es besonders wichtig, die Vorgehensweise bei der Einrichtung des neuen Schubhaftzentrums in Vordernberg genau zu verfolgen. Die Aufregung um die Betrauung der Sicherheitsfirma G4S

Die Aufregung um die Betrauung der Sicherheitsfirma G4S mit der Betreuung wirft einige Fragen auf, insbesondere im Hinblick auf die zukünftigen Aufgaben der MitarbeiterInnen und der Frage, ob es überhaupt möglich ist, dass diese nicht doch teilweise zur Ausführung hoheitlicher Akte herangezogen werden, die ausschließlich von Staatsorganen ausgeführt werden dürfen.

mit der Betreuung wirft einige Fragen auf, insbesondere im Hinblick auf die zukünftigen Aufgaben der MitarbeiterInnen und der Frage, ob es überhaupt möglich ist, dass diese nicht doch teilweise zur Ausführung hoheitlicher Akte herangezogen werden, die ausschließlich von Staatsorganen ausgeführt werden dürfen. Nach Bekanntwerden des Vorstrafen- und Anzeigerregister der neu beauftragten Firma bzw. deren MitarbeiterInnen ist es fraglich, ob die Erteilung des Auftrages an G4S im Interesse der Republik oder eher zu Gunsten einiger weniger ihrer VertreterInnen geschah.

Europäische Ebene

Forderungen an unsere Regierung betreffen jedoch nicht nur unmittelbar die nationale Gesetzgebung. Österreichs Gesetze werden zunehmend von EU-Normen bestimmt und gestaltet – teilweise durch unmittelbare Rechtsakte, die direkte Geltung in allen Mitgliedstaaten erlangen, zum Teils, durch Richtlinien, die von jedem Mitgliedstaat in nationales Recht umgesetzt werden müssen.

Bereits hier sollte künftig angesetzt werden, sodass sich die Umsetzung nicht auf die festgelegten Mindeststandards beschränkt und Österreich keinesfalls mehr als das Mindestmaß leisten will. Vielmehr sollten wir mit gutem Beispiel vorangehen, AsylwerberInnen nicht nur das Mindestmaß zugestehen und für eine solidarische Europäische Flüchtlingspolitik plädieren. Wenn aus dem Innenministerium in Fragen europäischer Angelegenheiten verlautbart wird „die Forderung [nach einer gerechteren Verteilung der AsylwerberInnen im Dublin-System] der NGO richte sich an den EU-Gesetzgeber und sei nicht Sache des Innenministeriums“², dann ist daran bereits klar erkennbar, dass unsere Regierung bestrebt ist, die Verantwortung von sich selbst abzuschieben. Tatsächlich werden die Gesetzgebungsakte, nicht von „der EU“ als abstraktes Instrument verabschiedet, sondern von 29 Vertretern unserer Mitgliedstaaten, einer davon im Ministerrat immer ein/e ÖsterreicherIn! Wir sind daher zu 1/29tel an allen Entscheidungen mitverantwortlich! „Wir“ deshalb, weil die von uns gewählten und somit „beauftragten“ PolitikerInnen diese Entscheidungen treffen – wir dürfen von unseren PolitikerInnen daher Verantwortung auch auf Europaebene einfordern! Europa ist nicht losgekoppelt von Österreich, es ist kein Phänomen, das einfach passiert – Europapolitik wird gemacht – auch von unseren PolitikerInnen!

Es liegt in der Natur der Sache, dass sich die Länder der EU und des Schengenraums bei der Flüchtlings- und Migrationspolitik einigen müssen. Gemeinsame Grenzen fordern ein gemeinsames Agieren und gleichzeitig bedeutet dieses „gemeinsam“ ein Miteinander das nicht unter dem Vorbehalt steht, für den eigenen Staat möglichst viel herauszu-

holen und das Kostenrisiko anderen zu überlassen. Kein Staat möchte die Verpflichtung eingehen, die mit der Aufnahme von Flüchtlingen (auf seinem Gebiet) einhergeht. Es ist dies jedoch keine Frage des Quoten-Aussuchens, sondern es ist eine völkerrechtliche Verpflichtung, die jeder einzelne Staat der Europäischen Union eingegangen ist.

Es ist schändlich und beschämend, wie unsere PolitikerInnen auf die unzähligen Flüchtlingereagieren, die jedes Jahr – nicht nur auf Lampedusa – bei dem Versuch, sicheres Territorium zu erreichen, sterben. Man kann sich der bereits eingegangenen Verantwortung nicht dadurch entziehen, möglichst unzugänglich zu sein. Was nützt ein Versprechen, wenn man alles tut um zu verhindern, dass man es je einlösen muss? Es ist feige,

Es ist feige, unehrlich und ein Rechtsbruch gegenüber der GFK wenn die Mitgliedstaaten der EU die Bemühungen, ihre Grenzen zu sichern konstant verstärken, sich jedoch weigern, Möglichkeiten zu schaffen, durch die sie Schutzsuchende legal aufnehmen können.

unehrlich und ein Rechtsbruch gegenüber der GFK wenn die Mitgliedstaaten der EU die Bemühungen, ihre Grenzen zu sichern konstant verstärken, sich jedoch weigern, Möglichkeiten zu schaffen, durch die sie Schutzsuchende legal aufnehmen können. Es ist derzeit rechtlich nicht möglich, legal und sicher in die EU einzureisen, um

hier um internationalen Schutz anzusuchen – das ist unhaltbar!

Durch das bestehende System wird die Aufnahme von Flüchtlingen an die Außengrenzen Europas gedrängt – jedoch sind genau diese Länder die Ärmsten innerhalb des Staatenverbandes. Es macht rein rechnerisch keinen Sinn, diesen Ländern die Hauptlast der eintreffenden Asylverfahren aufzubürden und sich gleichzeitig zu erwarten, dass die Behandlung der Flüchtlinge in allen Mitgliedstaaten gleich gut ist – genau dies setzt das System jedoch voraus. Das Urteil des EGMR gegen Griechenland vom Dezember 2010 zeigt, dass die Länder an den Außengrenzen teils völlig überfordert sind.

Es ist menschenunwürdig, schutzsuchende Personen in solche Zustände zurückzuschicken.

Dies ist das Problem im sogenannten „Dublin-system“, das sich auch mit der Dublin-III-VO nicht bedeutend ändern wird: es ergibt keinen Sinn, seine ganze Kraft auf den krampfhaften Schutz von Grenzen zu fokussieren, statt all dieses Geld dafür zu investieren, Flüchtlingen eine bessere Unterbringung und Verfahrensabläufe zu gewähren. Die „Hin- und Herverschieberei“ von Flüchtlingen, die auf dem europäischen Schachbrett stattfindet, ist nicht nur menschenunwürdig und zerreißt oftmals Familien (Geschwister gelten hier beispielsweise nicht als „Familie“ und werden in unterschiedliche Staaten gebracht), sondern kostet auch noch völlig unnötig sehr viel Geld. Wenn man bedenkt, dass viele Länder genauso viele AsylwerberInnen über das Dublin-System abschieben, wie sie aus anderen Ländern zurückbekommen, kann man ganz leicht schließen, dass die Anzahl der Asylanträge gleich bleibt, aber unheimlich viel Geld verschwendet wird.

Mag.^a Angelika Watzl ist nach einem Studium der Rechtswissenschaften und der Internationalen Entwicklung an der Universität in Wien und Fribourg (CH) mit Schwerpunkt Grund- und Menschenrechte Rechtsberaterin in Asyl- und Fremdenrecht für die Diakonie Flüchtlingshilfe in Traiskirchen. Vorstandsmitglied der Österreichischen Liga der Menschenrechte.

Menschenrechte lernen – Das Recht auf Menschenrechtsbildung und seine Umsetzung in Österreich

von Barbara Schmiedl

Idee und Konzept der Menschenrechte bilden die Grundlage demokratischer Verfassungen und des Zusammenlebens in demokratischen und pluralistischen Gesellschaften. Politiken der Partizipation, Integration und Inklusion, die als Antwort auf aktuelle Herausforderungen und Konfliktsituationen entworfen werden, lassen sich letzten Endes auf menschenrechtlichen Prinzipien zurückführen, ohne dass diese als solche benannt werden.

Dem entspricht die Feststellung, dass Wissen über Menschenrechte wenig verbreitet ist. Wenn sich Menschen Gedanken über Menschenrechte machen, so werden diese meist in Verbindung mit Menschenrechtsverletzungen in fernen Ländern gebracht, selten aber mit dem eigenen Alltag. Das Fazit, das Sommer/ Stellmacher aufgrund ihrer Studie für Deutschland ziehen, lässt sich auch auf Österreich übertragen: „Die befragten Personen bezeichnen Menschenrechte zwar an sich als sehr wichtig, wissen aber kaum etwas darüber.“¹ Die Studie Menschen.Rechte.Bildung² des ETC Graz weist in dieselbe Richtung: Aus den Interviews ging hervor, dass es weitgehend vom Engagement der betreffenden Lehrperson abhängt, inwieweit Menschenrechte im Unterricht thematisiert werden. Die interviewten Jugendlichen erinnern sich allerdings nur vage an bestimmte Unterrichtsinhalte. Auch wenn sie in ihrer Argumentation – beispielsweise gegen ein Kopftuchverbot an Schulen – auf Werte der persönlichen Freiheit und religiösen Selbstbestimmung zurückgreifen, setzen

sie die Menschenrechte selten bewusst in Beziehung mit ihrem alltäglichen Lebensumfeld. Menschenrechtsverletzungen werden eher mit fernen Ländern assoziiert als in klasseninternem Mobbing erkannt.

Erfolgreiche Menschenrechtsbildung bedeutet Lernen ÜBER, FÜR und DURCH Menschenrechte. Lernen über Menschenrechte ist in weiten Teilen kognitives Lernen und umfasst Recht, Rechtsgeschichte, Dokumente und Durchsetzungsmechanismen. Lernen für Menschenrechte bedeutet, die Prinzipien der menschlichen Gleichheit und Würde zu verstehen und anzunehmen sowie sich für die Achtung und den Schutz der Rechte aller Menschen einzusetzen. Lernen durch Menschenrechte bedeutet, menschenrechtliche Prinzipien im Lernprozess zu erfahren und zu reflektieren. Nur Menschen, welche die Grundlagen und Prinzipien der Menschenrechte verstehen, werden bereit sein, für ihre eigenen Rechte und die anderer einzutreten und sie zu schützen.

Rechtlich verankert ist das Recht auf Menschenrechtsbildung in einigen Dokumenten. Es kann bereits aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte abgeleitet werden, die einerseits in der Präambel die Verpflichtung aller staatlichen Organe, die Achtung der Menschenrechte und Freiheiten durch Unterricht und Bildung zu fördern enthält und zudem in Art. 26 (Recht auf Bildung) die Stärkung der

Achtung vor den Menschenrechten durch Bildung festschreibt. Auch in Art. 29 der Kinderrechtskonvention ist unter den Bildungszielen die Vermittlung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten verankert. Weitere Grundlagen für die Verantwortung des Staates für Menschenrechtsbildung bilden das am 10. Dezember 2004 von der UN-Generalversammlung beschlossene UN-Weltprogramm zur Menschenrechtsbildung (UNWPHRE)³ samt mehrjährigen Aktionsplänen sowie die Deklaration der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -training (UNDHRET)⁴ aus dem Jahr 2011, welche das Lernen über, durch und für Menschenrechte als integralen Bestandteil des Rechts auf Bildung auf allen Ebenen, von vorschulischer bis zu tertiärer Ebene, festschreiben.

In Österreich ist die Umsetzung des Rechts auf Menschenrechtsbildung eher schwach ausgeprägt. Die im Aktionsplan der ersten Phase des Weltprogramms (2005 bis 2009) vorgesehene umfassende Bestandsaufnahme der Menschenrechtsbildung im österreichischen Schulwesen (Schwerpunkt Primar- und Sekundarstufe sowie Aus- und Fortbildung von Lehrkräften) fand ebenso wenig statt wie die ebenfalls vorgesehene Entwicklung einer nationalen Implementierungsstrategie mit Prioritätensetzung samt nachfolgender Umsetzung und Evaluation. Die im Jahr 2008 vom Zentrum *polis* – Politik Lernen in der Schule im Auftrag des BMUKK herausgegebene Studie zur schulischen Menschenrechtsbildung in Österreich⁵ kann zwar Denkanstöße liefern, aber aufgrund des limitierten Forschungsansatzes nicht den Anspruch einer umfassenden Bestandsaufnahme und Analyse erfüllen. Die zweite Phase der Weltprogramms (2010-2015) legt den Fokus auf die postsekundären Bildungsinstitutionen. Im Auftrag des BMWF erstellte das Europäische Trainings und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie der Universität Graz eine „Baseline Study“⁶ als Grundlage für eine nationale Strategie der Menschenrechtsbildung in der höheren Bildung. Auf dem Um-

weg der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften lässt die Baseline Study zumindest auch Rückschlüsse auf den Stand der schulischen Menschenrechtsbildung zu, hinsichtlich des nächsten Schritts – der Strategieerstellung – gibt es allerdings seit der Präsentation der Studie im Wissenschaftsministerium im Dezember 2012 keine erkennbaren Schritte. Eine Menschenrechtsbildungsstrategie gibt es somit in Österreich bislang weder im schulischen noch im universitären Bereich, einzig für den Bereich der non-formalen und informellen Bildung legte der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz im Jahr 2011 eine umfassende Menschenrechtsbildungsstrategie für die lokale Ebene⁷, also für die und im Rahmen der Menschenrechtsstadt Graz, vor.

Bislang nicht systematisch erhoben wurde die Verankerung von Menschenrechtsbildung in der Aus- und Fortbildung staatlicher Organe, die als PflichtenträgerInnen eine nicht unwesentliche Rolle in der täglichen Umsetzung von Menschenrechten spielen. Einblicke in einzelne in den letzten Jahren reformierte Ausbildungspläne und Curricula lassen vermuten, dass es hier, beispielsweise bei der Sicherheitsexekutive, beim Personal im Strafvollzug oder in der Grundrechtsausbildung für RichteramtswärterInnen, interessante Ansätze gibt, eine Gesamtaussage lässt sich allerdings nicht treffen.

Resümierend lässt sich anhand dieser in Umfang und Anspruch höchst unterschiedlichen Schritte zur Bestandsaufnahme und Strategieerstellung festhalten, dass Menschenrechtsbildung in Österreich vor allem als Stückwerk existiert. Sie kann eher durch Einzelinitiativen und das Engagement einzelner Lehrkräfte, zivilgesellschaftlicher Organisationen und Beamten charakterisiert werden denn durch eine systematische Befassung und Umsetzung seitens der zuständigen Behörden. Geradezu paradigmatisch lässt sich dies anhand der Politischen Bildung im österreichischen Schulwesen zeigen: Die schulische Menschenrechtsbildung wird als Teil der Politischen Bildung angesehen, somit teilt sie deren Schicksal: Politische

Das Menschenrecht auf Bildung aus der CRPD Forderungen der ÖAR

von Christina Meierschitz

Bildung existiert in österreichischen Schulen nicht als eigenständiges Unterrichtsfach, sondern curricular nur in Kombination mit Geschichte in den Allgemeinbildenden Höheren Schulen sowie in Kombination mit Wirtschaft und Recht an den Berufsbildenden Schulen. Als Querschnittmaterie fächerübergreifend etabliert wurde die Politische Bildung mit dem entsprechenden Grundsatz-

lass 1978⁸, seit damals gilt in Österreich das Unterrichtsprinzip Politische Bildung. Die damit festgeschriebene Zuständigkeit aller Lehrkräfte aller Fächer bedeutet in der Praxis, dass sich für politische Bildung und Menschenrechtsbildung niemand zuständig fühlt – außer den „üblichen Verdächtigen“, einschlägig interessierten Geschichts-, Sprach- und ReligionslehrerInnen. Obwohl Schulen als staatliche Organe zur Achtung, zum Schutz und zur Umsetzung der Menschenrechte verpflichtet und für die Menschenrechtsbildung (mit)verantwortlich sind, obwohl Lehrerinnen und Lehrer aufgrund ihrer beruflichen Position diese Verpflichtung als PflichtenträgerInnen (duty bearers) im Sinne des Menschenrechtsansatzes trifft, kann sich dennoch die Mehrzahl der Schulen und Lehrkräfte aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen dieser Pflicht entziehen.

Aus diesem Befund ergibt sich die Empfehlung an die Bundesregierung und die zuständigen Bundesministerien BMUKK und BMWF, dem bisher erfolgten Schritt der teils fragmentarischen, teils umfassenden Bestandsaufnahme nun auch die nächsten Schritte der Erstellung und Umsetzung von Strategien zur Implementierung von Menschenrechtsbildung auf allen Ebenen der formalen Bildung, von den Vor- und Volksschulen bis zu den Universitäten, folgen zu lassen. Will man die Vorgaben des UN-Weltprogramms zur Menschenrechtsbildung ernst nehmen, bedarf es einer politischen Schwerpunktsetzung. Der Zeitpunkt für einen ersten Schritt ist günstig: Angesichts der völligen Neugestaltung der LehrerInnenausbildung in Form der PädagogInnenbildung neu bietet sich die Gelegenheit, Menschenrechte

und Menschenrechtsbildung im österreichischen Bildungssystem erstmals zu institutionalisieren und fix zu verankern. Ein obligatorisches Basismodul zu Menschenrechten und Menschenrechtsbildung schon im Grundstudium, das sich unter Nutzung der vorhandenen Ressourcen auch kurzfristig realisieren lässt, bildet die solide Basis für ein fakultatives Spezialisierungsmodul mit dem Ziel einer Schwerpunktsetzung im fortgeschrittenen Bachelor- beziehungsweise im Masterstudium. Bis die solcherart ausgebildeten LehrerInnen ihre ersten Anstellungen im Schuldienst finden, bleibt noch ein Zeitpuffer von einigen Jahren, in denen man sich per Strategie dem Ziel einer „mensenrechtsfreundlichen Schule“ (Amnesty International UK) annähern könnte.

Mag.^a Barbara Schmiedl ist am Europäischen Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie – ETC Graz für Programm und Menschenrechtsbildung zuständig.

1 Gert Sommer, Jost Stellmacher (2009), Menschenrechte und Menschenrechtsbildung. Eine psychologische Bestandsaufnahme.

2 Eva Bravc, Ingrid Nicoletti, Simone Philipp, Klaus Starl (2001), MENSCHEN.RECHTE.BILDUNG - Eine qualitative Evaluation von Menschenrechtsbildung in allgemeinbildenden höheren Schulen.

3 World Programme for Human Rights Education (2005-on-going), <http://www.ohchr.org/EN/Issues/Education/Training/Pages/Programme.aspx> (5.12.2013).

4 United Nations Declaration on Human Rights Education and Training, <http://www.ohchr.org/EN/Issues/Education/Training/Pages/UNDHREducationTraining.aspx> (5.12.2013).

5 Raimund Pehm (2008), Schulische Menschenrechtsbildung in Österreich. Eine empirische Analyse auf der Grundlage von 56 Praxisbeispielen.

6 Wolfgang Benedek, Eva Bravc, Lisa Heschl, Anna Leichtfried, Nora Scheucher (2012), Baseline Study zur Menschenrechtsbildung an den postsekundären Institutionen Österreichs. Ein Beitrag zum Weltprogramm für Menschenrechtsbildung der Vereinten Nationen.

7 Joachim Hainzl (2011), Strategien und Maßnahmen für die kommunale Menschenrechtsbildung in der Menschenrechtsstadt Graz.

8 Grundsatzterlass Politische Bildung, http://www.bmukk.gv.at/medienpool/15683/pb_grundsatzterlass.pdf (5.12.2013)

Die Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus der CRPD im Bereich der Bildung beziehen sich auf das „Bildungssystem“ insgesamt. Dies bedeutet, dass nicht nur Schulen umfasst sind, sondern alle Einrichtungen, die zumindest auch einen Bildungsauftrag haben – von Einrichtungen der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung bis hin zur postuniversitären Weiterbildung, Erwachsenenbildung u.a. (vgl. GEW 2008, 19).

Der Zugang für SchülerInnen mit Behinderungen muss gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, erfolgen. Das heißt, SchülerInnen mit Behinderungen müssen möglichst in ihrer Lebensgemeinschaft und gewohnten Umgebung, in der sie aufwachsen, Zugang zum Grundschulunterricht und zur Sekundarschulbildung haben (sozial-inklusive(r) Aspekt). Daher ist es nicht ausreichend, wenn inklusive Schulangebote sich nur auf einige wenige Schulen konzentrieren. Die Vertragsstaaten sind vielmehr zur Gewährleistung einer flächendeckenden Versorgung mit inklusiven Schulen verpflichtet.

Innerhalb des allgemeinen Schulsystems ist eine bestmögliche individuelle Unterstützung anzubieten, um den SchülerInnen mit Behinderungen eine wirksame

Bildung zu erleichtern, und zwar „mit dem Ziel der vollständigen Inklusion“. Es sind geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften einschließlich solcher mit Behinderungen, die z.B. in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens zu ergreifen. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

Die Vertragsstaaten sind zur Gewährleistung einer flächendeckenden Versorgung mit inklusiven Schulen verpflichtet. Umfassende Bildung bedeutet auch, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck ist sicherzustellen, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden. Damit verbunden ist jedenfalls der Abbau von baulichen und von Kommunikations- und Informationsbarrieren sowie eine einkommens- und vermögensunabhängige Kostenübernahme notwendiger Hilfsmittel. SchülerInnen

mit Behinderungen müssen durch schulische Bildung so qualifiziert sein, dass sie in der Lage sind, Angebote tertiärer Bildung erfolgreich wahrzunehmen.

Es liegen der Behindertenrechtskonvention finanzwissenschaftliche Untersuchungen zugrunde, wonach ein inklusives Bildungssystem langfristig kostengünstiger ist, als die Unterhaltung eines dualen Systems von Regel- und Förderschulen (geringeren Verwaltungsaufwand, Schließung von Förderschulen, Transportkosten aufgrund kürzerer Anfahrtswege zur nächstgelegenen regulären Schule. Der größte Kostenvorteil wird in der Einsparung von Personalkosten gesehen) (vgl. GEW 2008, 31)¹. Das Abkommen betont, dass gehörlose Kinder, Recht auf Bildung in und mit Gebärdensprache(n) haben. Für das österreichische Bildungssystem bedeutet das, dass die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) ihren Platz als Unterrichtssprache bekommen muss. Es ist daher notwendig, eine Bildungsumgebung zu gestalten, in der Kinder in ihrer akademischen und sozialen Entwicklung am besten gefördert werden. In diesem Sinne ist die Schule so zu gestalten, dass gehörlose Kinder und Lehrkräfte untereinander die Gebärdensprache im Unterricht und Alltag verwenden können.

Vielmehr belegt eine österreichische Studie zur Situation gehörloser und hörbehinderter Schülerinnen und Schüler und ihrer Lehrerinnen und Lehrer, dass bilingualer Unterricht mit Österreichischer Gebärdensprache (ÖGS) in allen Bundesländern die Ausnahme darstellt: „Nur eine der sechs Gehörlosenschulen bekennt sich klar und offen zur ÖGS und bemüht sich, den bilingualen Ansatz im Unterricht umzusetzen.

Es liegen der Behindertenrechtskonvention finanzwissenschaftliche Untersuchungen zugrunde, wonach ein inklusives Bildungssystem langfristig kostengünstiger ist, als die Unterhaltung eines dualen Systems von Regel- und Förderschulen

Alle anderen Gehörlosenschulen setzen einen deutlichen Schwerpunkt auf Deutsch in Wort und Schrift oder vermeiden es, sich klar zu positionieren. Bis auf wenige Ausnahmen, die ein bilinguales Konzept mit ÖGS und Deutsch umsetzen konnten, werden Schulkinder, die integrativ beschult werden, ohne die Verwendung von ÖGS unterrichtet und gefördert“ (Krausneker/ Schalber 2007).

Dr. Christina Meierschitz, geb. 1960 in Graz. Juristin, seit 1999 Leiterin der Rechtsabteilung der ÖAR und stv. Vorsitzende des unabhängigen und weisungsfreien Monitoringausschusses zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

¹ Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft GEW (2008): Gutachten zu den völkerrechtlichen und innerstaatlichen Verpflichtungen aus dem Recht auf Bildung nach Art. 24 des UN-Abkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und zur Vereinbarkeit des deutschen Schulrechts mit den Vorgaben des Übereinkommens. Erstellt im Auftrag der Max-Traeger-Stiftung. Online Abrufbar unter: http://www.gew.de/Binaries/Binary48790/080919_BRK_Gutachten_finalKorr.pdf (Stand: 02.03.2010).

Aus oben gesagtem ergeben sich folgende Forderungen:

1. **Inklusive interdisziplinäre Forschung und Lehre** ist in allen Bildungseinrichtungen zu realisieren. Insbesondere ist eine Erweiterung des Forschungsfokus, Einführung partizipativer Forschung sowie inklusive Pädagogik in allen universitären Disziplinen zu verwirklichen.
2. Eine **Inklusive Bildungsstruktur** ist auf allen Ebenen des österreichischen Schulsystems, so auch in den allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen und Hochschulen zu schaffen und auch in der Erwachsenenbildung zu realisieren. Dazu ist auch österreichweit die Frühförderung auf ein umfassendes Ausmaß auszubauen.
3. **Barrierefreie Bildungsangebote**, sind insbesondere durch umfassend barrierefreie Schulen, die bestmögliche Förderung von SchülerInnen und Studierenden durch eine Verbesserung der Unterrichtsqualität umzusetzen.
4. **Erforderliche Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen** müssen in allen Ausbildungen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.
5. Die **behindertenspezifischen professionellen Qualifikationen** sind unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen durch folgende Maßnahmen dramatisch zu **erhöhen**
 - a. die Verbesserung des Fortbildungsangebotes für LehrerInnen und die Schulaufsicht (BezirksschulinspektorInnen)
 - b. die Einführung des Pflichtfaches Barrierefreiheit und „Design for All“ in allen entsprechenden Ausbildungen
 - c. die Erweiterung der Curricula der Medizinberufe durch Fachwissen für Menschen mit Behinderungen, Psychiatrie, Gerontopsychiatrie und Pflege
 - d. Erhöhung der Qualifikation für Kommunikation und Unterstützung bei Behörden, Ämtern und Körperschaften des öffentlichen Rechtes, sowie privatwirtschaftlichen Unternehmungen der öffentlichen Hand.
6. **Unterstützungsmaßnahmen von Interessenvertretungen oder Peers** durch Beratungs- und Vertretungsleistungen sind finanziell abzusichern, indem insbesondere die Herausgabe von behindertenspezifischen Informationsbroschüren und die Beratungsdienste von Behindertenorganisationen durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen nachhaltig finanziell abgesichert werden.

Geschlechtergerechtigkeit: Es gibt genug zu tun!

von Marianne Schulze

Wie nimmt man Österreichs Geschlechterpolitik von außen wahr? Die 23 Expertinnen und Experten des Fachausschusses zur Frauenrechtskonvention (CEDAW) haben 2013 wieder eine Evaluierung vorgenommen und dabei unter anderem folgende Beobachtungen zur Verwirklichung von Menschenrechten für Frauen gemacht: Traditionelle Haltungen und stereotype Rollenbilder zu Pflichten von Frauen und Männern in Familie und Gesellschaft bestehen weiter, Frauen werden als Mütter & Betreuerinnen, Männer als Familienerhalter dargestellt, die Verantwortung für die Kinderbetreuung wird klar den Frauen zugeordnet. „Solche Klischees“, so die ExpertInnen der Vereinten Nationen, „untergraben den sozialen Status von Frauen und benachteiligen sie in fast allen Lebensbereichen,“ so auch in der Verwirklichung der folgenden Dimensionen:

- Bildung
- Ausbildung – v.a. handwerklich-technische Berufe
- Studienwahl
- Berufswahl
- Arbeitsmarkt
- Aufstiegschancen – Stichwort gläserne Decke
- Entscheidungspositionen
- Aufteilung von familiären und häuslichen Aufgaben

Die Auswirkungen mangelnder Geschlechtergerechtigkeit sind mannigfaltig und sie sind in allen Lebensbereichen spürbar. Im folgenden soll – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – auf einige Aspekte und Auswirkungen von mangelnder Gleichstellung zwischen Frauen und Männern eingegangen werden:

Multiple Diskriminierung

Die Andersbehandlung von Frauen passiert vielfach nicht nur nach dem Merkmal „Geschlecht.“ Andere Faktoren, wie z.B. die ethnische Zugehörigkeit (Migrantin), der Familienstatus (Alleinerzieherin), der ökonomische Status (Mindespensionistin), wie auch eine Behinderung können gemeinsam mit dem Merkmal Geschlecht durch mehrfache Zuschreibungen zusammenwirken und Ausgrenzung bzw. Marginalisierung verstärken. Die Sensibilisierung für das Phänomen mehrfache Diskriminierung und dessen Auswirkungen ist stark ausbaubar. Dies wird auch an einer institutionellen Hürde deutlich: wiewohl es zahlreiche Stellen gibt, an die man sich im Falle einer Diskriminierung wenden kann, gibt es eine große Zersplitterung nach Diskriminierungsgründen. So kann z.B. eine multiple Diskriminierung einer Frau mit Behinderungen bei mehreren Stellen deponiert werden, jedoch

Österreich liegt bei geschlechterspezifischen Gehaltsunterschieden unter den EU Ländern an vorletzter Stelle – gemessen an den Bruttostundenverdiensten der Privatwirtschaft.

nicht notwendiger Weise nach sämtlichen vermuteten Diskriminierungsgründen geprüft werden.

Die Empfehlungen der ExpertInnen des Fachausschusses der Vereinten Nationen sind daher dringend umzusetzen:

1. Untersuchung der Hindernisse im Zugang zur Durchsetzung von Menschenrechten nach einer Diskriminierung;
2. Sensibilisierung für mehrfache und verschärfte („aggravated“) Formen von Diskriminierung.

Einkommensunterschiede

Österreich liegt bei geschlechterspezifischen Gehaltsunterschieden unter den EU Ländern an vorletzter Stelle – gemessen an den Bruttostundenverdiensten der Privatwirtschaft. Die Einkommensunterschiede, vor allem in der Privatwirtschaft, haben mehrere Ursachen, die überwiegend mit einer geschlechterspezifischen Erklärung verknüpft sind. Teilzeitbeschäftigungen werden mehrheitlich von Frauen ausgeübt, Tendenz steigend. Ein weiterer Faktor für die nach wie vor signifikanten Einkommensunterschiede sind atypische Beschäftigungsverhältnisse, die oftmals mit prekären Arbeitsbedingungen einhergehen. Neben der Studien- und Berufswahl und dem damit verbundenen Grad der Qualifizierung, macht sich hier auch der Mangel an flächendeckender adäquater Kinderbetreuung bemerkbar: die strukturellen Defizite in der Gewährleistung von Kinderbetreuungs-

möglichkeiten drängen Frauen – denen die Verantwortung in diesem Bereich nach wie vor hauptsächlich zukommt – aus der Vollzeitbeschäftigung bzw. adäquat entlohnten Jobmöglichkeiten.

Folgende Empfehlungen der ExpertInnen des Fachausschusses der Vereinten Nationen gilt es daher dringend umzusetzen:

1. Verbesserung der Wiedereinstiegsmöglichkeiten von Frauen nach der Geburt eines Kindes;
2. Chancen zur Ermöglichung von Vollzeitbeschäftigung zu erleichtern;
3. Bewusstseinsmaßnahmen zur Ermutigung von Männern, mehr Verantwortung für die Kinderbetreuung zu übernehmen.

Armut

Die strukturelle Diskriminierung von Frauen, gerade auch in der Arbeitswelt, wirkt sich auf die Armutsgefährdung aus, die 13% höher ist als bei Männern (10%). Fast ein Drittel der Ein-Eltern-Haushalte (30%) ist armutsgefährdet, der weit überwiegende Teil von AlleinerzieherInnen (87%) sind Frauen. Laut Armutskonferenz sind die strukturellen Defizite im Bereich Kinderbetreuung, trägt das herrschende Frauenbild, das die Verantwortung für Kinderbetreuung hauptsächlich bei Frauen sieht, wesentlich dazu bei, die Verdienstmöglichkeiten von Alleinerzieherinnen einzuschränken.

17% der österreichischen Bevölkerung (1,05 Millionen) sind armutsgefährdet, von manifester Armut waren 2010 511.000 betroffen. Neben Alleinerzieherinnen sind es vor allem Frauen mit Pensionsbezug – die eine Mindestpension erhalten und insbesondere jene, die allein leben – sowie Migrantinnen und prekär beschäftigte Frauen, die am Rande zu oder in Armut leben.

Die Empfehlungen der ExpertInnen des Fachausschusses der Vereinten Nationen sind dringend umzusetzen:

1. Erhöhung des Zugangs zu Möglichkeiten der Vollzeitbeschäftigung,
2. Evaluierung des Pensionssystems in Hinblick auf seine Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Frauenbilder

Die ExpertInnen des Fachausschusses der Vereinten Nationen zu Frauenrechten zeigte sich „besorgt über das Vorherrschen von stereotypen Darstellungen extrem schlanker Models in der Modewelt, was möglicherweise zu dem immer häufiger auftretenden Problem von Essstörungen bei Mädchen beiträgt, ebenso wie zu dem Phänomen, dass sich Mädchen und Frauen Schönheitsoperationen unterziehen, um dem Schönheitsideal, das von den Medien vorgegeben wird, zu entsprechen.“ Der Begriff Medien sollte hier weit verstanden werden, vor allem die durch sexistische Werbung transportierten Bilder vermitteln stereotype Frauenrollen und verstärken den vom Fachausschuss angeprangerten Schlankeitswahn.

Die Empfehlungen der ExpertInnen des Fachausschusses lauten insbesondere auf ein Aufbrechen stereotyper Darstellungen von und Haltungen gegenüber Frauen, sowie die Stärkung des Bewusstseins von Lehrenden zum Abbau von stereotypen Geschlechterrollen in verschiedenen Aspekten des Unterrichts.

Dr.ⁱⁿ Marianne Schulze ist selbständige Menschenrechtskonsultantin mit Schwerpunkt Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Studium der Rechtswissenschaften in Wien & Sydney, Australien. Aufbaustudium zu Menschenrechten an der University of Notre Dame, Indiana. Vorstandsmitglied der Österreichischen Liga für Menschenrechte.

Quellen:

- UN Frauenrechtskomitee, abschließende Empfehlungen 2007, CEDAW/C/AUT/CO/6
UN Frauenrechtskomitee, abschließende Empfehlungen 2013, CEDAW/C/AUT/CO/7-8

Steuerlicher Ablasshandel mit dem Gleichheitsgrundsatz

von Peter Fleissner, Karl Goldberg, Marieta Kaufmann
Netzwerk Soziale Verantwortung (NeSoVe)

Im Rahmen des Diskurses um Unternehmensverantwortung wird die ökonomische Säule (neben der sozialen und ökologischen) gerne auf den Business Case, also das Profitabelmachen verantwortlichen Unternehmenshandelns reduziert. Dabei umfasst die monetäre Verantwortung unternehmerischen Handelns wesentlich die eigene Beteiligung an den gesellschaftlichen Kosten via Abgaben, insbesondere Steuern. „Der internationale Währungsfond schätzte 2010, dass sich die Bilanzen der kleinen Insel-Finanzzentren allein auf bis zu 18 Billionen Dollar belaufen, eine Summe, die etwa einem Drittel des weltweiten Bruttoinlandsprodukts (BIP) entspricht.“¹ Das Tax Justice Network geht sogar von 21 bis 32 Billionen² US-Dollar privaten Finanzvermögen aus, die nicht versteuert beziehungsweise in Schattenfinanzplätzen im Nirwana verschwinden.³ Dieser Zustand ruft den Gesetzgeber als Akteur unter anderem auch für die Gewährleistung der ökonomischen Unternehmensverantwortung aufs Trapez. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist aus Sicht des Netzwerks unzufrieden stellend, nicht zuletzt deswegen, weil Österreich auch im Schattenfinanzindex 2013 noch an Platz 18 von 82 untersuchten Steueroasen steht⁴. Zu recht, wenn man sich die Entwicklung des letzten Jahres anschaut... Mit 1. Jänner 2013 trat das sogenannte Abgeltungsabkommen zwischen Österreich und der Schweiz in Kraft. Mit dem Abkommen wurden im Wesentlichen zwei Maßnahmen festgelegt: unbesteuerbare Vermögenswerte

wurden von strafrechtlichen Folgen freigestellt und eine anonym zu erfolgende Abgeltungssteuer für diese Vermögenswerte festgelegt. Grundlage für dieses Abkommen ist das in § 38 Abs. 1 BWG rechtlich verankerte Bankgeheimnis. Es wird davon ausgegangen, dass Vermögenswerte in Höhe von 20 Milliarden Euro betroffen sind. Damit stellt sich unmittelbar die Frage, ob nicht mit solchen Regelungen die rechtliche Gleichheit vor, durch und im Gesetz aller BürgerInnen verletzt wird. Begründet werden diese Maßnahmen mit budgetären Vorteilen für die Republik, gern vergessen wird die damit verbundene verfassungs- und menschenrechtliche Problematik.

In Artikel 7 Absatz 1 der Bundesverfassung⁵ heißt es: „Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte ... des Standes, der Klasse ... sind ausgeschlossen.“ Dieser Grundsatz gilt auch in der Steuerpolitik. D.h. Gleiches muss gleich besteuert werden. Nun sind die Einnahmen beispielsweise aus nichtselbständiger Arbeit und „passive“ Einkommen wie aus Vermögensbesitz und Kapital nicht gleich und die Privilegierung von „passiven“ Einkommen möglich, wenn sie sachlich gerechtfertigt wäre. Gerne wird die Minderbesteuerung von Kapitaleinkünften mit dem zuvor eingegangenen unternehmerischen Risiko begründet. Diese Zwecksetzung steuerrechtlicher Politiken findet ihre Verankerung im Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, die jedoch gerade im Fall von Kapitaleinkommen –

leistungsloses Einkommen ohne Arbeitsanstrengung – erheblich ausgeprägter ist. Vergessen wird hier gern, dass teilweise auch bei Gewinneinkommen die progressive Steuer greift und hier die verfassungsrechtlichen Bedenken wohl nicht greifen, was offensichtlich Interpretations- und Auslegungsspielräume aufmacht.

Steuerpolitik muss sich an der gerechten Belastung aller BürgerInnen messen lassen. Unabhängig von der Frage einer gerechten Steuerprogression macht es das Bankgeheimnis unmöglich, das Vermögen von Steuerflüchtigen überhaupt zu erfassen⁶.

Die Legalisierung illegal ins Ausland verschafften Vermögens ist aus Gleichheitssichtspunkten höchst problematisch, denn die steuerrechtlichen Sanktionen haben auch die Aufgabe der Generalprävention, die durch solche „Amnestien“ unterlaufen wird. Nach derzeit herrschender Rechtsprechung

kommt dem Gleichheitsgrundsatz kein höherer Rang als den übrigen Grundrechten zu, wodurch auch einzelne gleichheitswidrige Regelungen geschaffen und aufrechterhalten werden können, wenn dies durch ein Verfassungsgesetz geschieht und dies im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung als verfassungsgemäß beurteilt wird. Dies ist wiederholt in steuerrechtlichen Zusammenhängen geschehen, und der Verfassungsrechtsexperte Walter Berka von der Universität Salzburg kommt zu dem Schluss, dass dies „der Verfassungskultur im Prinzip kein gutes Zeugnis ausstellt“⁷.

Ohne Zweifel ist die Gewichtung bei der Abwägung von Interessenkollisionen verschiedener verfassungsrechtlicher Güter wie der Freiheit und Gleichheit eine Frage des politischen Willens und daher anzuregen, die Freiheit unternehmerischen Wirkens dem Interesse an der Gleichheit und Verhältnis-

gesetzlichkeit steuerrechtlicher Maßnahmen unterzuordnen.

Im Folgenden sollen empirische Befunde zu Armut und Reichtum auf Grundlage des Bankgeheimnisses gegenübergestellt werden. Für die Beurteilung der menschenrechtlichen Situation in einem Land ist die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung von zentraler Bedeutung, steckt sie doch die individuellen Spielräume für die Gestaltung des eigenen Lebens ab. Dabei geht es nicht nur um die absolute Höhe, sondern auch um die Unterschiede zwischen den Menschen eines Landes. Wilkinson und Pickett⁸ haben gezeigt, dass ein höheres Maß an sozialer Gleichheit mit besseren Werten für Indikatoren einhergeht, die eine Einschätzung der sozialen Lage einer Gesellschaft und ihrer Stabilität erlauben. Indikatoren der Ungleichheit korrespondieren unmittelbar etwa mit geringerer Lebenserwartung, mit schlechterer physischer und psychischer Gesundheit sowie dem Bildungsgrad, mit höheren Selbstmordraten, Drogenkonsum

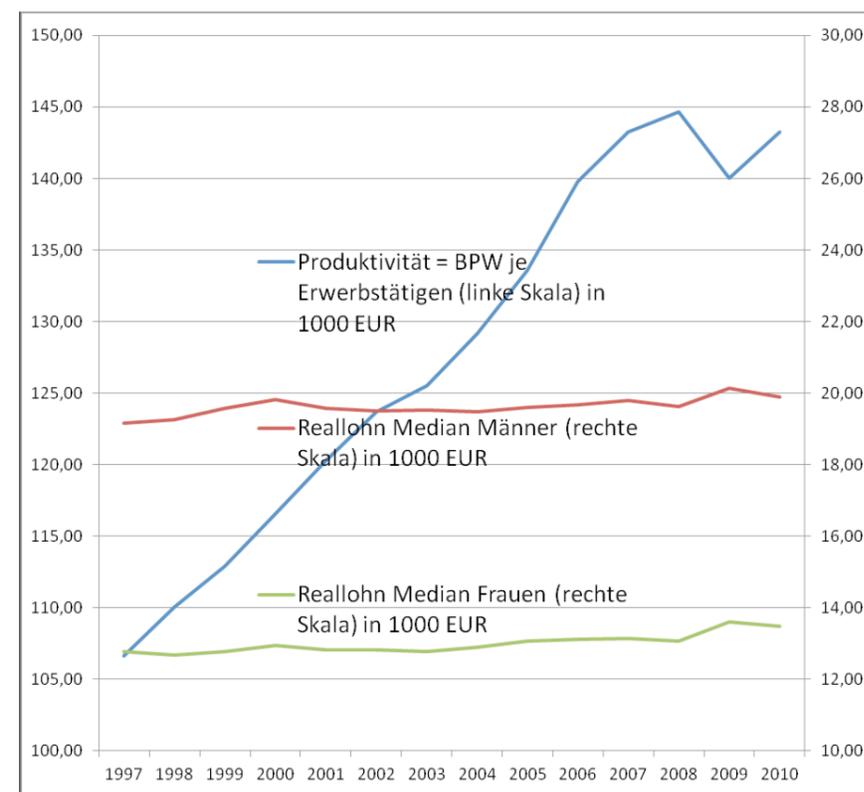


Abbildung 1: Reallöhne und Arbeitsproduktivität in Österreich (1997-2010)¹¹

mäßigkeit steuerrechtlicher Maßnahmen unterzuordnen.

Im Folgenden sollen empirische Befunde zu Armut und Reichtum auf Grundlage des Bankgeheimnisses gegenübergestellt werden. Für die Beurteilung der menschenrechtlichen Situation in einem Land ist die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung von zentraler Bedeutung, steckt sie doch die individuellen Spielräume für die Gestaltung des eigenen Lebens ab. Dabei geht es nicht nur um die absolute Höhe, sondern auch um die Unterschiede zwischen den Menschen eines Landes. Wilkinson und Pickett⁸ haben gezeigt, dass ein höheres Maß an sozialer Gleichheit mit besseren Werten für Indikatoren einhergeht, die eine Einschätzung der sozialen Lage einer Gesellschaft und ihrer Stabilität erlauben. Indikatoren der Ungleichheit korrespondieren unmittelbar etwa mit geringerer Lebenserwartung, mit schlechterer physischer und psychischer Gesundheit sowie dem Bildungsgrad, mit höheren Selbstmordraten, Drogenkonsum

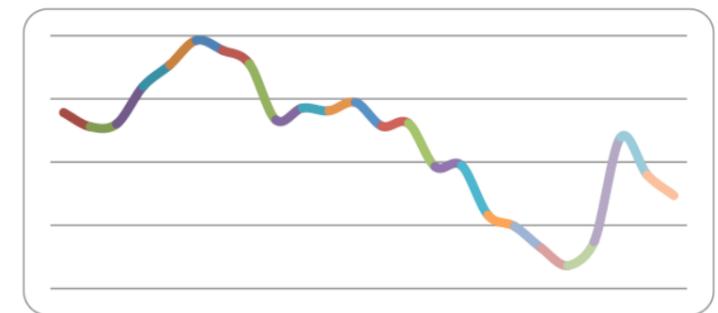


Abbildung 2: Unbereinigte Lohnquote in Österreich (1988-2011)¹²

und Inhaftierungsraten. In einer neueren Arbeit bestätigten Szlendak und Karwacki⁹ diesen Befund für 22 Länder in der Europäischen Union.

Indikatoren der Einkommens- und Vermögensverteilung erlauben eine Beurteilung des absoluten und relativen Niveaus der wirtschaftlichen und sozialen Lage. Untersucht man zusätzlich ihre Veränderung im Lauf der Zeit, erlauben sie auch Tendenzangaben für die zukünftige Entwicklung.

Die Lohneinkommen stellen einen wichtigen Indikator für die wirtschaftliche Lage eines wesentlichen Teiles der österreichischen Bevölkerung dar (Abb. 1). Dabei fallen drei Diskrepanzen ins Auge:

- Erstens hat sich der Lohnunterschied zwischen Männern und Frauen in den letzten Jahren so gut wie nicht verringert. Die

Männer verdienen nach wie vor rund um die Hälfte mehr als die Frauen.

- Verfolgt man die Pro-Kopf Reallohnentwicklung (real = nach Abzug der Preissteigerungen) für beide Geschlechter über die Zeit, zeigt sich zweitens, dass die Reallöhne in den letzten 15 Jahren stagnierten¹⁰.
- Drittens, und als direkte Untermauerung der zunehmenden Ungleichheit in Österreich zuungunsten der LohnempfängerInnen, wird im Vergleich mit der realen Arbeitsproduktivität deutlich, dass sich die Leistung pro Beschäftigtem/r um rund ein Drittel erhöht, während der Reallohn in etwa konstant geblieben ist.

Diese Tendenzen wirken sich aber nicht nur auf die soziale Lage der Lohnabhängigen aus, sondern drücken auch auf das Wachstum der gesamten Volkswirtschaft. Mit geringerem Wachstum sinken im Allgemeinen die Spielräume für die Staatsausgaben, die nötig wären, um die zunehmende Ungleichheit zu kompensieren. Die schon seit zwei Jahrzehnten fallende Lohnquote (Abb. 2) ist das Spiegelbild der sich öffnenden Schere zwischen Arbeitsproduktivität und Reallohn. Diese Entwicklung weist darauf hin, dass die Einkommen aus unternehmerischer Tätigkeit über die Zeit angestiegen sind.

Es liegt nahe, dass sich bei steigender Arbeitslosigkeit und der Zunahme prekärer Beschäftigung der Anteil der Einkommen der Lohnabhängigen an der gesamten verfügbaren Wirtschaftsleistung verringert. Dies

belegen die statistischen Daten deutlich. Die unbereinigte Lohnquote, die den Anteil der Einkünfte der lohnabhängig arbeitenden Menschen am gesamten Einkommen angibt, ist das übliche Maß der Verteilung zwischen LohnempfängerInnen und anderen Gruppen der Bevölkerung. Nach einem Höchststand der ArbeitnehmerInnenentgelte am verfügbaren Einkommen von rund 65 Prozent im Jahre 1993 fiel diese Zahl auf unter 58 Prozent im Jahre 2007. Diese Minderrückgang von sieben Prozentpunkten entsprach einem Verlust der lohnabhängigen Entgelte in der Höhe von etwa 16 Milliarden Euro. Allerdings erlitt nicht jeder Einzelne eine Lohnneinbuße, denn die Löhne und Gehälter der neu unter Vertrag Genommenen lagen niedriger als jene der aus dem Arbeitsprozess Ausgeschiedenen. Da die krisenhafte Entwicklung 2009 die Gewinneinkommen einbrechen ließ, kam es in diesem Jahr zu einem Anstieg des ArbeitnehmerInnenanteils, der aber danach wieder unter die Werte des letzten Jahrzehnts fiel.

Die Reichen – Nach den Untersuchungen von Eckersdorfer e.a.¹³ halten die reichsten 10 Prozent 69 Prozent (zwei Drittel), das reichste Prozent sogar über 37 Prozent (mehr als ein Drittel) des Gesamtvermögens in ihren Händen. Das Gesamtvermögen privater Haushalte in Österreich summiert sich damit auf 1.249 Milliarden Euro. Verbindet man die Daten über das Vermögen der österreichischen Haushalte mit der Entwicklung der Lohneinkommen, ist bei gleichbleibender Steuerpolitik eine weitere Diskrepanz zwischen den Lohneinkommen und den Unternehmereinkommen zu erwarten.

Die Armen – Das ärmste Haushaltszehntel hat dagegen ein Nettovermögen von maximal 977 Euro. 7% weisen ein „negatives“ Vermögen aus, sind also überschuldet.¹⁴ „Dies

illustriert wiederum die ausgeprägte Rechtschiefe der Verteilung des Nettovermögens. Es gibt sehr viele Haushalte mit einem geringen Nettovermögen und sehr wenige Haushalte mit sehr hohem Nettovermögen.“¹⁵

„Andererseits sehen wir aus Daten von EU Befragungen ..., dass in Österreich 293.000 Jugendliche bis 17 Jahre (19%) von Ausgrenzung oder Armut betroffen sind. Sie leben entweder in einem Haushalt, dessen Einkommen unter der Armutgefährdungsschwelle liegt, einem Haushalt, der in mehreren zentralen Lebensbereichen (Wohnung angemessen warm halten

können, unerwartete Ausgaben tätigen können, abgetragene Kleidung ersetzen können, es bestehen Zahlungsrückstände etc.) eingeschränkt ist oder in einem Haushalt mit geringer Erwerbsintensität. 28% der Kinder und Jugendlichen bis 17 leben in Haushalten, die keine unerwartete Ausgaben über 950 € tätigen können. Mehr als jedes 4. Kind lebt in einem Haushalt, der es sich nicht leisten kann, Urlaub zu machen, und mehr als jedes 10. Kind lebt in einem Haushalt, der nicht einmal im Monat Freunde oder Verwandte einladen kann. (alle Zahlen aus EU SILC 2011¹⁶)“

Aus weiteren Informationen (steigende Zahl der Arbeits- und Obdachlosen, Zunahme der prekären Arbeitsverhältnisse und Sozialhilfeempfänger, Wachstum der Sozialmärkte in Wien und deren KundInnen) lässt sich schließen, dass die Polarisierung der Einkommen (also ein relatives Zurückbleiben der wirtschaftlichen Position ärmerer Menschen) durch die immer ungleicher werdende primäre Verteilung auch in den kommenden Jahren zunehmen wird. „Die bedarfsorientierte Mindestsicherung in der Höhe von 795 Euro liegt weit unter der Armutsschwelle von 1.066 Euro monatlich und reicht für die Betroffenen einfach nicht, um ihr Recht auf

einen angemessenen Lebensstandard einschließlich Nahrung, Wohnung, Kleidung zu sichern“, so der NGO „Sichtbar bleiben“.¹⁷

Mitten in diesem Prozess der dramatischen Prekarisierung weiter Teile der Bevölkerung, tiefer Budgetlöcher und Sozialabbau an allen Ecken und Enden, steht das Bankgeheimnis fest und unerschütterlich wie ein Fels in der Brandung. Auch wenn das Bankgeheimnis gerne mit Omas Sparbuch begründet wird, ist dies wahrlich nicht die Krux an der Sache, denn Daten zur Armut sind hinlänglich bekannt – wissenschaftlich wie amtlich. Neben den Lohnedaten sind besonders Menschen am unteren Rand der Gesellschaft ein offenes Buch für Behörden. Diese haben im Bedarfsfall sogar ihre persönlichen Lebensverhältnisse an verschiedenste Einrichtungen des öffentlichen wie halböffentlichen Bereichs bekanntzugeben. Stellen wie das Arbeitsmarktservice, die Kranken- und Pensionsversicherungen oder Finanzämter haben die Daten weiterzuleiten, die zentral gespeichert und miteinander verknüpft werden. In Bezug auf Informationen für Behörden über Reichtum, um beispielsweise Abgaben- oder Steuerbetrug auf die Spur zu kommen, wird jedoch das eiserne Schweigen der Camorra zum verfassungsrechtlich zugesicherten Gesetz: das Bankgeheimnis sorgt dafür, dass Unternehmen oder Personen mit hohem Einkommen und Vermögen vor allzu erschöpfenden Zugriffen durch Finanzbehörden verschont bleiben. Wie ein prominentes Beispiel eines Exfinanzministers zeigt, können viele Reiche Dank des Schutzes durch das Bankgeheimnis ihre Steuerpflicht umgehen.

Als Bankgeheimnis gilt gemäß der Bestimmung in § 38 (1) BWG das Offenbarungs- oder Verwertungsverbot von Geheimnissen, die Kreditinstituten aufgrund der Geschäftsbeziehungen mit KundInnen anvertraut worden sind. Finanzbehörden und die österreichische Nationalbank müssen Tatsachen, die ihnen im Zuge ihrer dienstlichen Tätigkeiten bekannt werden und dem Bank-

geheimnis unterliegen, als Amtsgeheimnis wahren.¹⁸ Im Gegensatz zu sozialpolitischen Bestimmungen etwa wird der Schutz reicher VermögensbesitzerInnen durch § 38 (5) BWG gleich zweifach abgesichert: die vorangegangenen Absätze können nur mit den für verfassungsrechtliche Änderungen gültigen Quoren und der entsprechenden Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Absatz 5 selbst besitzt Verfassungsrang.

Die verfassungsrechtlich zugesicherte Discretion über private Vermögensverhältnisse gilt jedoch nur jenen Einrichtungen gegenüber, die ohnehin per Amtsverschwiegenheit sowie abgabenrechtlicher Geheimhaltungspflicht einem gesetzlich auferlegten Schweigegelübde unterworfen sind.¹⁹ Privaten, gewinnorientierten Finanzunternehmen wird weiterhin die Möglichkeit gewährt, in der Privatsphäre von BankkundInnen zu „schnüffeln“.²⁰ Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses besteht § 38 BWG (2) Ziff. 5, 6 zufolge unter anderem nicht, wenn der/die KundIn der Offenbarung ausdrücklich zustimmt oder die Auskunftserteilung sich auf allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens bezieht und dieses der Auskunftserteilung nicht widerspricht. Tatsächlich tauschen Geschäftsbanken in der Regel Informationen über die finanziellen Verhältnisse ihrer KundInnen untereinander aus.

Mit dem Kreditwesengesetz 1979 wurde erstmals eine entsprechende gesetzliche Verankerung für ein Bankgeheimnis geschaffen. Der Inhalt des Bankgeheimnisses damals entsprach im Wesentlichen dem heutigen Stand, war jedoch auf Basis eines einfachen Bundesgesetzes formuliert. Seine verfassungsrechtliche Absicherung erhielt das Bankgeheimnis erst durch das Bundesverfassungsgesetz vom 7. Juli 1988.²¹ Anhand der Gesetzesmaterialien und der Diskussionen sowohl zum Entwurf des Bankgeheimnisses im Kreditwesengesetz 1979 als auch

zu dessen verfassungsrechtlichen Verankerung werden die wahren Absichten deutlich. Das Bankgeheimnis soll die finanzielle Intimsphäre von VermögensbesitzerInnen vor dem Staat schützen und den Banken hohe Einlagebestände auch von EinlegerInnen aus dem Ausland sichern. Die Erhöhung des Bankgeheimnisses in den Verfassungsrang sollte diese Absichten nochmals unterstreichen.²² Im Rahmen der Verhandlungen zur Steuerreform 1988 „ergab sich das Bedürfnis nach einem besonderen Schutz des Kapitalanlegers davor, daß Informationen über seine Guthaben von der Bank weitergegeben werden könnten.“²³

Dank Bankgeheimnis gelingt es vor allem vermögenden Privatpersonen wie auch dem Unternehmensbereich, sich vor einem allzu intensiven Zugriff durch die Steuerbehörden zu „retten“. Dies hat allerdings weitreichende Auswirkungen. Hierdurch werden nicht nur Steuerhinterziehung im In- und Ausland beflügelt oder gar kriminelle Aktivitäten im Ausland geschützt. Die Bewahrung des Bankgeheimnisses macht die Schaffung einer eigentümlichen Steuerstruktur notwendig, die nicht unmaßgeblich für bestehende Ungerechtigkeiten in der steuerlichen Belastung verantwortlich ist. Zudem wurde die fiskalische Wirkung der in Österreich ohnehin schwach ausgeprägten vermögensbezogenen Besteuerung in Österreich unterlaufen. In letzter Konsequenz wird – nicht zuletzt auch Dank der notwendig eigentümlichen Steuerstruktur – die Wiedereinführung einer Vermögensteuer oder der Erbschafts- und Schenkungssteuer wirkungslos.

Derzeit werden „aktive“ Einkünfte – Einkünfte aus nichtselbständiger sowie selbständiger Arbeit und andere betriebliche Einkünfte – gemäß § 33 EStG mit einem progressiven Stufensatztarif von 0% bis 50% besteuert. „Passi-

ve“ Einkünfte – Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, Kursgewinne aufgrund realisierter Wertsteigerungen von Kapitalvermögen, Einkünfte aus der Veräußerung von Grundstücken – werden hingegen im Wege der Kapitalertragsteuer (KESt) mit einem flat tax Tarif linear zu 25% besteuert. Die KESt wird in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle durch Quellabzug abgeführt, ihr kommt eine – ebenso verfassungsrechtlich abgesicherte²⁴ – endbesteuender Wirkung zu. Einkommensquellen, deren Erträge mit KESt erfasst werden, unterliegen etwa nicht mehr der Erbschafts- und Schenkungssteuer.²⁵ Ebenso gilt die Vermögensteuer für Bankeinlagen und Forderungswertpapiere mit der KESt-Abfuhr als abgegolten.

Infolge der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von Arbeitseinkommen und (aus fremder Arbeit erzielten) arbeitslosen Einkommens werden wichtige finanzwissenschaftliche und steuerpolitische Grundsätze verletzt. Zum einen werden gleiche Tatbestände – Einkommen – ungleich behandelt, zum anderen wird dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen wie der steuerlichen Leistungsfähigkeit nicht entsprochen. Schließlich ist eine Proportionalsteuer kaum geeignet, zu einer Nivellierung der Verteilung von Einkommen oder gar von Vermögen beizutragen und so dem steuerpolitisch geforderten Verteilungsmotiv zu entsprechen.²⁶

Die Zweiteilung der Einkommensbesteuerung war notwendig geworden, da aufgrund der gewährten Anonymität mit dem Bestehen des Bankgeheimnisses eine Zuordnung passiver Einkommensarten auf Personen nicht gegeben ist. Daher mussten, um eine Umgehung der Besteuerung in allzu großem Ausmaß zu vermeiden, passive Einkommensarten einer eigenen Steuer – der

KESt – unterworfen werden, die unmittelbar an der Entstehungsquelle des Einkommens anknüpft. Technisch ist eine solche Steuer als Abzugssteuer nur mit einem linearen Steuersatz organisierbar. Die verfassungsrechtliche Absicherung der Endbesteuerung ist wegen der Ungleichbehandlung von Einkünften aus Kapitalvermögen notwendig. Gleichzeitig wird der KESt-Steuersatz auf maximal die Hälfte des für die Einkommensteuer geltenden höchsten Steuersatzes begrenzt.²⁷

Im internationalen Kontext war es Österreich mit Hilfe des Bankgeheimnisses bisher gut gelungen, in der Steuerbasis anderer Staaten zu wildern. Doppelbesteuerungsabkommen sprechen das Recht, Kapitaleinkünfte an eine ausländische Person zu besteuern, dem Wohnsitzstaat dieser Person zu. Seit 2005 verpflichtet eine EU-Richtlinie Mitgliedstaaten zu einem umfassenden automatischen Informationsaustausch, um eine wirksame Steuereinhebung für den berechtigten Wohnsitzstaat zu gewährleisten.²⁸ Österreich weigert sich jedoch beharrlich, an diesem automatischen Austauschsystem teilzunehmen. Während Österreich steuerrelevante Daten über SteuerinländerInnen von anderen Staaten erhält, gibt es selbst keine entsprechenden Daten weiter. Stattdessen hebt Österreich eine Quellensteuer auf inländische Kapitalerträge von SteuerausländerInnen in Österreich ein und leitet diese an den jeweils zuständigen Wohnsitzstaat weiter.

Auch die jüngsten Steuerabkommen, die Österreich mit der Schweiz und Liechtenstein abgeschlossen hat, sind nur im Zusammenhang mit der Existenz des österreichischen Bankgeheimnisses erklärbar. Diese Abkommen ermöglichen es Personen, die ihr Vermögen in nicht gesetzeskonformer Weise in der Schweiz oder in Liechtenstein veranlagt haben, gegen die Leistung einer einmaligen Abgeltungssteuer zu legalisie-

ren. Die Abkommen ermöglichen SteuerhinterzieherInnen die für sie günstigere Alternative – Einmalzahlung oder Offenlegung – zu wählen, gewähren Straffreiheit und Abgeltungswirkung für bisher zu zahlende Steuern. Bei Einmalzahlung bleibt die Anonymität weiter gewahrt. Im Vergleich zur bisherigen Steuerersparnis durch Steuerflucht bedeutet die Einmalzahlung einen Bagatellbetrag für die betreffenden Personen. Insgesamt stellen diese Abkommen eine grobe Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes dar. Nichtrechtstreue Personen werden besser gestellt als rechtstreue.

Eine ähnlich ungerechtfertigte Diskriminierung dürfte sich ergeben, wenn Österreich im Zuge des internationalen Drucks zum automatischen Informationsaustausch die Aufhebung seines Bankgeheimnisses nur für SteuerausländerInnen beschließt. Dies käme einer Verletzung des verfassungsmäßig gebotenen Gleichheitsgrundsatzes nach Art 7 (2) b-VG, Art 21 StGG gleich.²⁹ Zudem wäre diese einseitige Aufhebung nicht geeignet, Steuerflucht vom Ausland nach Österreich zu unterbinden, da entsprechende Handlungen oft unter Mitwirkung steuerinländischer Dritter oder TreuhänderInnen gesetzt werden. Dem jüngst veröffentlichten Schattenfinanzindex zufolge, der Österreich auf Rang 18 der intransparentesten Finanzplätze der Welt reiht, muss das Bankgeheimnis endgültig abgeschafft und ein zentrales Bankkonten-Register geschaffen werden.

Zur Durchsetzung der ökonomischen Unternehmensverantwortung ist demnach ein Paradigmenwechsel in der Steuerpolitik vonnöten. Nur wenn das Bankgeheimnis fällt, ist eine gerechte Steuerpolitik möglich und können Gleichheit und Gerechtigkeit zu tragenden Prinzipien der Abgabepolitik gemacht werden.

Auch Gesundheitsversorgung ist ein Menschenrecht

von Marianne Schulze

Dr. **Peter Fleissner**, Sozialkybernetiker, Institut für Gestaltungs- und Wirkungsforschungsforschung, TU Wien, Netzwerk Soziale Verantwortung

Karl Goldberg, geb. 1968 in Wien. Studium der Volkswirtschaftslehre. Derzeit als Sekretär im Referat Wirtschaft der Gewerkschaft vida tätig und Vorstandsmitglied im Netzwerk Soziale Verantwortung.

Marieta Kaufmann, geb. 1977 in Göttingen, Deutschland. Studium der Rechtswissenschaft und Absolvierung des Rechtsreferendariats. Tätigkeit als Juristin 2006-2010 in Berlin. Geschäftsführerin des Netzwerk Soziale Verantwortung seit 2011.

1 Nicholas Shaxson, Schatzinseln – Wie Steueroasen die Demokratie untergraben, 2011, S. 17.

2 Das heißt 21-32.000 Milliarden US-Dollar oder 21-32.000.000.000.000 US-Dollar.

3 Vgl. James S. Henry, The price of Offshor revisited, Tax Justice Network (Hrsg.), 2012, S. 36.

4 Vgl. <http://www.financialsecrecyindex.com/introduction/fsi-2013-results>; Details zu Österreich: <http://www.financialsecrecyindex.com/database/Austria.xml>

5 i.V.m. Artikel 2 StGG, Art. 66 Abs. 1, 2 StV von St. Germain.

6 Eine wichtige Voraussetzung für eine aus Sicht des Netzwerks einzuführende Vermögenssteuer.

7 Berka in Rill/Schäffer, B-VG Kommentar, 1935ff. (Loseblattsammlung), Art.7 Rn. 12.

8 Wilkinson, R.G. und K. Pickett: The Spirit Level: Why More Equal Societies Almost Always Do Better. London, 2009.

9 Vgl. Szlendak, T. and Karwacki A.: Do the Swedes really aspire to sense and the Portuguese to status? Cultural activity and income gap in the member states of the European Union. In: International Sociology, Published online 27 March 2012.

<http://www.equalitytrust.org.uk/sites/default/files/Income%20inequality%20and%20cultural%20activity%20in%20the%20European%20Union%20%281%29.pdf>

10 Dieser Betrachtung wird nicht das Durchschnitts-, sondern das Medianeinkommen zugrunde gelegt, das die tatsächlichen Verhältnisse der Einkommensverteilung realistischer wiedergibt. Bildlich lässt sich der Median erfassen, indem sich alle Lohnempfänger nach ihrem Einkommen geordnet in einer Reihe aufstellen: Die mittlere Person in dieser Reihe verfügt über das Medianeinkommen.

11 Grafik aus: Fleissner, P.: Arbeit zwischen Effektivierung und Humanisierung. In: Technisches Museum Wien, ERSTE Stiftung (Hrsg.) At your service: Seiten 124-142 (140), 2012. Eigenberechnung aus Daten von Statistik Austria, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen 1978-2010, Produktionswert zu Herstellungspreisen nach ÖNACE-Abteilungen, lfd Preise, Tab. 50; Produktionswert zu Herstellungspreisen, verkettete Volumenindizes, Tab. 51; Erwerbstätige (Inlandskonzept, Vollzeitäquivalente) nach Wirtschaftsbereichen, Tab. 11; Nettojahreseinkommen der unselbständig Erwerbstätigen 1997 bis 2010 (online, Abruf am 07.07.2012), Reallöhne mittels

harmonisiertem VPI (2005 = 100) berechnet.

12 Statistik Austria, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen 1988-2011.

13 Vgl. Eckerstorfer, P., J. Halak, J. Kapeller, B. Schütz, F. Springholz und R. Wildauer: Vermögen in Österreich, Bericht zum Forschungsprojekt „Reichtum im Wandel“, 2013. <http://media.arbeiterkammer.at/PDF/Vermoeegen%20in%20Oesterreich.pdf>

14 Vgl. http://www.armutskonferenz.at/index.php?option=com_content&task=view&id=243&Itemid=236#Reichtum%20und%20Verteilung

15 Österreichische Nationalbank: Household Finance and Consumption Survey des Eurosystems 2010 - Erste Ergebnisse für Österreich, 2012. In: GELDPOLITIK & WIRTSCHAFT Q3: 26-67, Seite 41.

16 http://www.armutskonferenz.at/index.php?option=com_docman&task=doc_download&gid=534&Itemid=36. SILC (Community Statistics on Income and Living Conditions) ist eine Erhebung, durch die jährlich Informationen über die Lebensbedingungen der Privathaushalte in der Europäischen Union gesammelt werden. http://www.statistik.at/web_de/frageboegen/private_haushalte/eu_silc/

17 In einer Presseaussendung von FIAN - Food First Informations- und AktionsNetzwerk für das Menschenrecht sich zu ernähren, Sektion Österreich, vom 20. November 2013.

18 Vgl. § 38 (1) BWG.

19 Vgl. § 46 (1) Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979; § 48a BAO.

20 In einer auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlichten Pressemeldung erklärt (Noch)Finanzministerin Maria Fekter ihren Kampf für das Bankgeheimnis zum Kampf gegen einen „Schnüffelstaat“ und für ein Recht auf Privatsphäre. (Vgl. BMF, Fekter: „Werde für Erhalt des Bankgeheimnis in Österreich kämpfen!“, 8.4.2013, Internet: <https://www.bmf.gv.at/ministerium/presse/archiv-2013/april/fekter-bankgeheimnis-kaempfen.html> [7.11.2013])

21 Vgl. 415. Bundesverfassungsgesetz vom 7. Juli 1988, BGBl Nr. 415/1988.

22 Vgl. etwa Veselsky, Sitzung des Nationalrates am 24. Jänner 1979, 117/NRSITZ, NR XIV. GP.; Taus, Sitzung des Nationalrates am 7. Juli 1988, 70/NRSITZ, NR XVII. GP.

23 Bericht und Antrag des Finanzausschusses betreffend den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Kreditwesengesetz geändert wird, 683 d.B. NR XVII. GP.

24 Vgl. 11. Bundesverfassungsgesetz über eine Steuerabgeltung bei Einkünften aus Kapitalvermögen, BGBl 11/1993 (Endbesteuerungsgesetz).

25 Dem Prinzip nach sind Erbschaften und Schenkungen Einkommen bei den ErbInnen oder den EmpfängerInnen von Schenkungen. Anknüpfungspunkt für die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist die unentgeltliche Bereicherung. (vgl. Goldberg K., 2007, Vermögensbesteuerung. Ein internationaler Vergleich, ÖGPP, 71ff).

26 Vgl. ebd., 96ff.

27 Vgl. § 1 (4) Endbesteuerungsgesetz.

28 Vgl. Amtsblatt der Europäischen Union (2003), Richtlinie 2003/48/EG des Rates; Amtsblatt der Europäischen Union (2004), Artikel 1 2004/587/EG.

29 Vgl. Urtz Chr., Bankgeheimnis gegenüber ausländischen Steuerbehörden – aktuelle Entwicklungen, Seminar für Bankenrecht, Univ. Linz, 18.6.2013.

Gesundheitsversorgung ist ein Menschenrecht, verbrieft u.a. in: Artikeln 55, 57 & 62 der UN Charta, Artikel 25 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 12 Pakt für wirtschaftliche, soziale & kulturelle Rechte. Letzterer postuliert:

1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.

2) Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die erforderlichen Maßnahmen

a) zur Senkung der Zahl der Totgeburten und der Kindersterblichkeit sowie zur gesunden Entwicklung des Kindes;

b) zur Verbesserung aller Aspekte der Umwelt- und der Arbeitshygiene;

c) zur Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung epidemischer, endemischer, Berufs- und sonstiger Krankheiten;

d) zur Schaffung der Voraussetzungen, die für jeden im Krankheitsfall den Genuss medizinischer Einrichtungen und ärztlicher Betreuung sicherstellen.

Das Recht auf Gesundheitsversorgung ist eng mit der Realisierung anderer Menschenrechte verknüpft, unter anderem dem Recht auf Nahrung, Wohnung, Bildung, menschliche Würde, Recht auf Leben, Nicht-Diskriminierung, Gleichheit, dem Verbot von Folter,

Recht auf Privatleben, Zugang zu Information, etc. Diese und andere Rechte und Freiheiten sind integrale Bestandteile des Rechts auf Gesundheitsversorgung.

Österreichs Gesundheitsversorgung ist gut ausgebaut, basiert jedoch – wie die meisten Politikfelder – nicht auf dem Menschenrechtsansatz. Ein Indikator dafür ist die Kultur im Gesundheitswesen, die vom WSK Rechte Forum in seinem Bericht an den Fachausschuss der Vereinten Nationen wie folgt skizziert wird:¹

„Das Krankenhauspersonal ist in Österreich streng hierarchisch gegliedert. Der Umgang mit den PatientInnen ist von einer autoritären Kultur geprägt. Diese entsteht durch die Hierarchie und das Machtgefälle unter den verschiedenen Berufsgruppen und durch die allgemeine Überlastung, aufgrund des Personalmangels. Den leitenden „PrimärärztInnen“ – den „Göttern in Weiß“ unterstehen StationsärztInnen und TurnusärztInnen (MedizinstudentInnen in der praktischen Ausbildung). Die diplomierten Pflegekräfte stehen über den PflegehelferInnen.

PatientInnen, die zu viel nachfragen oder ihre Rechte einfordern, werden als „wider-spenstig“ empfunden. Vor allem ältere Menschen werden schnell sediert und nicht wertschätzend behandelt. Beschwerden von Frauen werden oft als „psychosomatisch“ abge-tan und nicht näher be-handelt.

Ärztliche Aufklärungsgespräche werden sehr oft durch die Unterfertigung von Auf-klärungsformularen ersetzt. Fehlende Kom-munikation führt dazu, dass PatientInnen als „nicht kooperativ“ oder nicht „compli-ant“ eingeschätzt werden und ihnen so die Schuld für ein Systemdefizit zugeschoben wird.“

Diskussionen im Bereich des Gesundheitswe-sens drehen sich derzeit um Personalfragen und Strukturprobleme. Der Fachausschuss der Vereinten Nationen zu Wirtschaftlichen, Sozialen & Kulturellen Rechten ortet hier – aus menschenrechtlicher Sicht – ebenfalls Handlungsbedarf. Der Fachausschuss mo-niert unter anderem den Personalmangel sowohl bei ÄrztInnen als auch Pflegeperso-nal, gerade auch im Kontext wachsenden Bedarfs in der psychosozialen Gesundheit.

Auch die Barrierefreiheit des Gesundheitswe-sens muss erhöht werden: zum einen gibt es kommunikative Barrieren: in Ergänzung des erwähnten Paternalismus die Notwendigkeit besser und auch langsamer zu erklären, was warum passiert. Weiters brauchen Migran-tInnen Möglichkeiten zur Übersetzung, ins-besondere wenn sie Beschwerde zu erklären versuchen, aber natürlich auch, wenn Diag-nose und Therapiemöglichkeiten erläutert werden. Auch die physische Barrierefreiheit – d.h. der Zugang zu Gesundheitseinrichtun-gen muss erhöht werden, in Hinblick auf die demografische Entwicklung eine Forderung von besonderer Dringlichkeit, vor allem im ländlichen de-zentralen Raum.

Der Fachausschuss der Verein-ten Nationen zu Wirtschaftli-chen, Sozialen & Kulturellen Rechten ortet hier - aus men-schenrechtlicher Sicht – eben-falls Handlungsbedarf.

Die ExpertInnen des Fachausschusses der Vereinten Nationen zu Wirtschaftlichen, Sozi-alen & Kulturellen Rechten betonen die Notwendig-keit effizienter Maßnah-men um zu gewährleis-ten, dass der medizinische Bedarf im psychosozialen, aber auch im adoleszen-ten Bereich der Medi-zin gesichert wird. Ganz

grundsätzlich empfiehlt der Fachausschuss eine stärkere Berücksichtigung seiner Allge-meinen Empfehlungen zum Menschenrecht auf Gesundheitsversorgung und damit die Verwirklichung des Menschenrechtsansat-zes auch in diesem Bereich.

Dr.ⁱⁿ Marianne Schulze ist selbständige Menschenrechtskonsultantin mit Schwer-punkt Inklusion von Menschen mit Behinde-rungen. Studium der Rechtswissenschaften in Wien & Sydney, Australien. Aufbaustudi-um zu Menschenrechten an der University of Notre Dame, Indiana. Vorstandsmitglied der Österreichischen Liga für Menschenrechte.

Quelle:
UN Fachausschuss Wirtschaftliche, Soziale & Kulturelle Menschenrechte, Empfehlungen November 2013 E/C.12/AUT/CO/4

¹ Siehe Bericht des WSK Forums an den Fachausschuss für Wirtschaftliche, Soziale & Kulturelle Rechte: <http://www.fian.at/home/aktionen/parallelbericht2013>.



Österreichische Liga
für Menschenrechte

Member of
fidh

Schönbrunnerstraße 61/1
1050 Wien
+43/(0)1/ 523 63 17

www.liga.or.at
office@liga.or.at
ZVR-Zahl: 054227376



Freedom for Ales Bialiatski

**FIDH Vice-President
President of "Viasna" in Belarus**

fidh

freeales.fidh.net